



18. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen

Gremium: Ausschuss für Finanzen
Sitzungstermin: Mittwoch, 08.09.2021, 18:00 Uhr
Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81,
14469 Potsdam

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.06.2021 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 3 Information zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam

- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 4.1 Sitzungskalender 2022
21/SVV/0755
Einreicher: Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

 - 4.2 Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Landeshauptstadt Potsdam
21/SVV/0804
Einreicher: Oberbürgermeister, FB Rechnungswesen und Steuern

 - 4.3 Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam und Entlastung der Werkleitung
21/SVV/0835
Einreicher: Oberbürgermeister, Kommunalen Immobilien Service

 - 4.4 Temporäre Aufstockung der Personalservicestelle
21/SVV/0854
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- | | | |
|-----|--|---|
| 4.5 | Solaroffensive in der Landeshauptstadt
Potsdam
21/SVV/0858 | Einreicher: Fraktion Bündnis
90/Die Grünen |
| 4.6 | Förderung von Stecker-Solar Anlagen - so
genannten Balkonkraftwerken - für private
Haushalte
21/SVV/0860 | Einreicher: Fraktion Bündnis
90/Die Grünen |
| 4.7 | Einführung eines allgemeinen Sozialdienstes
(ASD) im Schlaatz als Pilotprojekt
21/SVV/0862 | Einreicher: Fraktionen SPD, DIE
LINKE |
| 4.8 | Potsdams kreatives Museums Quartier
21/SVV/0638 | Einreicher: Fraktion DIE LINKE |
| 4.9 | Kosten einer einheitlichen
Kitaelternbeitragsordnung 2021
21/SVV/0818 | Oberbürgermeister, Fachbereich
Bildung, Jugend und Sport |
| 5 | Mitteilungen der Verwaltung | |



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0755

öffentlich

Betreff:

Sitzungskalender 2022

Einreicher: Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum: 25.06.2021

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

25.08.2021

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Sitzungskalender 2021 als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Fraktionen und Ausschüsse sowie für weitere Gremien.

gez. Vorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der vorliegende Sitzungskalender dient wiederum als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Ausschüsse und Fraktionen. Die Termine für die Sitzungen der Ortsbeiräte und den Werksausschuss KIS werden im Laufe der Beratungen ergänzt.

Für die Planung der Sitzungstermine wurden die Erfahrungen der letzten Jahre genutzt und die traditionellen Sitzungstermine weitestgehend beibehalten. Aufgrund der Schulferien und der Feiertage sowie der Termindichte und der Vielzahl der Gremien lassen sich Überschneidungen der Gremientermine bzw. Verschiebungen nicht vollständig vermeiden.

Wegen der Ferientermine wurden für die Monate Februar, April und Juli/August keine Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geplant; im Oktober kann zwar die Stadtverordnetenversammlung tagen, aber im Anschluss daran nicht alle Ausschüsse.

Ziel war es, die Vereinbarkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit mit Beruf und Familie zu berücksichtigen.

Änderungen der vorgeschlagenen Termine sind unter **Berücksichtigung der Ladungsfrist und der Sicherung des Teilnahmerechts der Ausschussmitglieder möglich, allerdings unter der Voraussetzung, dass überwiesene Vorlagen und Anträge unter Beachtung des Öffentlichkeitsprinzips in den nächstfolgenden Ausschusssitzungen beraten werden können. Änderungen sind in den Gremien zu beantragen, die davon betroffen sind.**

Nach Beratung in allen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung soll der Sitzungskalender möglichst im September 2021 beschlossen und anschließend im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden.

Sitzungskalender 2022 - 1. Halbjahr

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
Sa	1	Neujahr	Di	1	Winterferien	Di	1	ÄR	Fr	1		So	1	Tag der Arbeit	Mi	1	StVV
So	2		Mi	2	31.01. - 05.02.	Mi	2	StVV	Sa	2		Mo	2	FS	Do	2	
Mo	3	FS	Do	3		Do	3		So	3		Di	3	ÄR	Fr	3	
Di	4		Fr	4		Fr	4		Mo	4	FS	Mi	4	StVV	Sa	4	
Mi	5		Sa	5		Sa	5		Di	5	SBWL	Do	5		So	5	Pfingstsonntag
Do	6		So	6		So	6		Mi	6		Fr	6		Mo	6	Pfingstmontag
Fr	7		Mo	7	FS	Mo	7	FS	Do	7		Sa	7		Di	7	
Sa	8		Di	8	PTD,SBWL	Di	8	SBWL	Fr	8		So	8		Mi	8	HA
So	9		Mi	9	HA	Mi	9	HA	Sa	9		Mo	9	FS	Do	9	RPA
Mo	10	FS	Do	10	KA	Do	10	RPA	So	10		Di	10	SBWL	Fr	10	
Di	11	Anschl., Präs., PTD	Fr	11		Fr	11		Mo	11	Osterferien	Mi	11	HA	Sa	11	
Mi	12	FA	Sa	12		Sa	12		Di	12	11.04. - 23.04	Do	12	RPA, KA	So	12	
Do	13		So	13		So	13		Mi	13		Fr	13		Mo	13	FS
Fr	14		Mo	14	FS	Mo	14	FS	Do	14		Sa	14		Di	14	GSWI, SBWL
Sa	15		Di	15	Anschl., Präs., B/Sp GSWI	Di	15	OS,PTD	Fr	15	Karfreitag	So	15		Mi	15	HA
So	16		Mi	16	FA	Mi	16	FA	Sa	16		Mo	16	FS	Do	16	JHA
Mo	17	FS	Do	17	JHA	Do	17	JHA	So	17	Ostersonntag	Di	17	Anschl., Präs., B/Sp GSWI	Fr	17	
Di	18	SBWL	Fr	18		Fr	18		Mo	18	Ostermontag	Mi	18	FA	Sa	18	
Mi	19	HA	Sa	19		Sa	19		Di	19	Anschl., Präs.	Do	19	JHA, KUM	So	19	
Do	20	RPA, JHA	So	20		So	20		Mi	20		Fr	20		Mo	20	FS
Fr	21		Mo	21	FS	Mo	21	FS	Do	21		Sa	21		Di	21	B/Sp, PTD
Sa	22		Di	22	OS,SBWL	Di	22	B/Sp, SBWL	Fr	22		So	22		Mi	22	FA
So	23		Mi	23	HA	Mi	23		Sa	23		Mo	23	FS	Do	23	KA
Mo	24	FS	Do	24	KUM	Do	24	KA, KUM	So	24		Di	24	OS, SBWL, PTD	Fr	24	
Di	25	ÄR	Fr	25		Fr	25		Mo	25	FS	Mi	25	HA	Sa	25	
Mi	26	StVV	Sa	26		Sa	26		Di	26	SBWL	Do	26	Christi Himmelfahrt	So	26	
Do	27		So	27		So	27		Mi	27	HA	Fr	27		Mo	27	FS
Fr	28		Mo	28	FS	Mo	28	FS	Do	28		Sa	28		Di	28	SBWL
Sa	29					Di	29	GSWI	Fr	29		So	29		Mi	29	HA
So	30					Mi	30	HA	Sa	30		Mo	30	FS	Do	30	
Mo	31	Winterferien				Do	31					Di	31	ÄR			

Sitzungskalender 2022 - 2. Halbjahr

Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
Fr	1		Mo	1	Sommerferien	Do	1		Sa	1		Di	1	Herbstferien	Do	1	
Sa	2		Di	2	07.07. - 20.08.	Fr	2		So	2		Mi	2	24.10. - 05.11.	Fr	2	
So	3		Mi	3		Sa	3		Mo	3	Tag der Dt. Einheit	Do	3		Sa	3	
Mo	4	FS	Do	4		So	4		Di	4	ÄR	Fr	4		So	4	
Di	5		Fr	5		Mo	5	FS	Mi	5	StVV	Sa	5		Mo	5	FS
Mi	6		Sa	6		Di	6	ÄR	Do	6		So	6		Di	6	ÄR
Do	7	Sommerferien	So	7		Mi	7	StVV	Fr	7		Mo	7	FS	Mi	7	StVV
Fr	8	07.07. - 20.08.	Mo	8		Do	8		Sa	8		Di	8	ÄR	Do	8	
Sa	9		Di	9		Fr	9		So	9		Mi	9	StVV	Fr	9	
So	10		Mi	10		Sa	10		Mo	10	FS	Do	10		Sa	10	
Mo	11		Do	11		So	11		Di	11	SBWL	Fr	11		So	11	
Di	12		Fr	12		Mo	12	FS	Mi	12	HA	Sa	12		Mo	12	FS
Mi	13		Sa	13		Di	13	SBWL	Do	13		So	13		Di	13	SBWL
Do	14		So	14		Mi	14	HA	Fr	14		Mo	14	FS	Mi	14	HA
Fr	15		Mo	15		Do	15		Sa	15		Di	15	SBWL	Do	15	KUM, KA
Sa	16		Di	16		Fr	16		So	16		Mi	16	HA	Fr	16	
So	17		Mi	17		Sa	17		Mo	17	FS	Do	17	RPA, KA	Sa	17	
Mo	18		Do	18		So	18		Di	18	GSWI, B/Sp	Fr	18		So	18	
Di	19		Fr	19		Mo	19	FS	Mi	19	FA	Sa	19		Mo	19	FS
Mi	20		Sa	20		Di	20	Anschl., Präs, B/Sp, GSWI, PTD	Do	20	JHA, KUM, RPA	So	20		Di	20	OS, B/Sp
Do	21		So	21		Mi	21	FA	Fr	21		Mo	21	FS	Mi	21	FA
Fr	22		Mo	22	FS	Do	22	KA, KUM	Sa	22		Di	22	Anschl., Präs., PTD, OS, B/Sp	Do	22	JHA Weihnachtsferien
Sa	23		Di	23	Anschl., Präs., OS, PTD	Fr	23		So	23		Mi	23	FA	Fr	23	22.12. - 03.01.
So	24		Mi	24		Sa	24		Mo	24	Herbstferien	Do	24	JHA, KUM	Sa	24	Heilig Abend
Mo	25		Do	25	JHA, KUM	So	25		Di	25	24.10. - 05.11. Anschl., Präs.	Fr	25		So	25	1. Weihnachtsfeiertag
Di	26		Fr	26		Mo	26	FS	Mi	26		Sa	26		Mo	26	2. Weihnachtsfeiertag
Mi	27		Sa	27		Di	27	OS, SBWL	Do	27		So	27		Di	27	
Do	28		So	28		Mi	28	HA	Fr	28		Mo	28	FS	Mi	28	
Fr	29		Mo	29	FS	Do	29	RPA, JHA	Sa	29		Di	29	SBWL, GSWI	Do	29	
Sa	30		Di	30	SBWL	Fr	30		So	30		Mi	30	HA	Fr	30	
So	31		Mi	31	HA				Mo	31	Reformationstag				Sa	31	

Legende

Beginn

Anschl.	Antragsschluss	Di., 13:00 Uhr
Präs.	Präsidiumssitzung	Di., 16:00 Uhr
FS	Fraktionssitzung	Mo.
ÄR	Ältestenrat	Di., 18:00 Uhr
StVV	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Mi., 15:00 Uhr
HA	Hauptausschuss	Mi., 17:00 Uhr
MB	Migrantenbeirat	Mi., 16:30 Uhr
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss	Do., 18:00 Uhr
FA	Ausschuss für Finanzen	Mi., 18:00 Uhr
WA KIS	Werksausschuss Kommunaler Immobilien Service	Do., 17:30 Uhr/ Fr., 15:00 Uhr
B/Sp	Ausschuss für Bildung und Sport	Di., 17:30 Uhr
KA	Ausschuss für Kultur	Do., 17:30 Uhr
JHA	Jugendhilfeausschuss	Do., 16:30 Uhr
GSWI	Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion	Di., 18:00 Uhr
OS	Ausschuss für Ordnung und Sicherheit	Di., 18:00 Uhr
KUM	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	Do., 18:00 Uhr
SBWL	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes	Di., 18:00 Uhr
PTD	Ausschuss für Partizipation, Transparenz und Digitalisierung	Di., 18:00 Uhr
OBR	Ortsbeirat	



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0804

Betreff:

öffentlich

Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: GB 1 Finanzen, Investitionen und Controlling

Erstellungsdatum: 30.07.2021

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
25.08.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Landeshauptstadt Potsdam

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung zur Beschlussvorlage:

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 16.09.2020 legt der Oberbürgermeister eine Anlagerichtlinie zur Beschlussfassung vor, die neben den gesetzlichen Vorgaben auch auf ethische, soziale und ökologische Ziele abstellt. Dabei sollen deren Grundsätze bei den Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam und beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg entsprechend Berücksichtigung finden.

1. Geltungsbereich**a. Kernverwaltung, Eigenbetrieb, Kommunale Stiftung**

Die vorgelegte Anlagerichtlinie gilt direkt für die Kernverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, den Eigenbetrieb Kommunaler Immobilien Service und für die kommunale Stiftung Altenhilfe.

Sie gilt für die Finanzanlagen der Landeshauptstadt Potsdam. Diese haben die folgenden Charakteristika:

- Finanzanlage zur Vermögensverwaltung
- Investition von Geldbeträgen zur Erzielung einer Rendite
- Mittel- und langfristige Anlage
- Längerfristig zur Sicherung der Liquidität nicht benötigt
- Anlagevermögen in der Bilanz

Finanzanlagen hat die Landeshauptstadt Potsdam bislang nicht getätigt und beabsichtigt dies auch aufgrund der Finanzlage derzeit nicht. Gleichwohl soll mit der Anlagerichtlinie für künftig mögliche Finanzanlagen ein verbindlicher Rahmen geschaffen werden.

Von dieser Anlagerichtlinie ist die Verwaltung der Finanzmittel durch die Stadtkasse gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) abzugrenzen. Diese Finanzmittel bestehen aus

- dem laufenden Kassenbestand und
- den liquiden Mitteln, die im Finanzplanungszeitraum vorübergehend für geplante Zahlungen nicht benötigt und
- im Umlaufvermögen in der Bilanz ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich der zur Beschlussfassung vorgelegten Anlagerichtlinie erstreckt sich nicht auf die v. g. Finanzmittel, die im Rahmen der laufenden Geschäfte nicht benötigt und im Rahmen dieser Finanzmittelverwaltung angelegt werden.

Nach der Aufhebung des Runderlass des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten Nr. 8/2001 zur Anlage von Mitteln der Rücklagen sowie vorübergehend nicht benötigter Kassenbestände im Januar 2018 besteht eine Regelungslücke für die Verwaltung von Finanzanlagen und Finanzmitteln in der Stadtkasse. Diese Regelungslücke wird zum einen durch die Anlagerichtlinie der Stadtverordnetenversammlung und zum

Zweiten durch eine Dienstanweisung des Oberbürgermeisters für die Anlage von vorübergehend nicht benötigten Mitteln aus dem Kassenbestand (Verwaltung der Finanzmittel) geschlossen. Auch diese Dienstanweisung berücksichtigt die Anlagegrundsätze aus § 2 und § 3 dieser Anlagerichtlinie.

b. Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam

Die Gesellschaften und Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam können dem jeweils aktuellen Beteiligungsbericht entnommen werden. Eine Anlagerichtlinie findet sich derzeit in keinem Unternehmen. Für die Unternehmen des Stadtwerkverbundes beschreibt die sog. Treasury-Richtlinie Regelungen zur Außenfinanzierung der Unternehmen. So sind z.B. spekulative Finanzinstrumente grundsätzlich ausgeschlossen.

Beteiligungen, die der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen und eine zulässige wirtschaftliche Betätigung (§ 91 Kommunalverfassung Brandenburg) darstellen, sind nicht erfasst.

c. Kommunaler Versorgungsband Brandenburg

Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufgaben, Gliederung und Organe sind im "Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG)" vom 09.06.1999, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2019, niedergelegt. Er besteht aus der Zusatzversorgungskasse (ZVK) für Tarifbeschäftigte und der Versorgungskasse (VK) für Beamtinnen und Beamte.

Gem. § 9 Abs. 5 KVBbgG sind die Vermögen der Versorgungskasse und der Zusatzversorgungskasse getrennt zu halten und so anzulegen, dass Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gesichert sind. Auf eine angemessene Mischung und Streuung ist zu achten. Die Kassenbereiche haften mit ihrem Vermögen nur für ihre eigenen Verbindlichkeiten.

Ausgehend von diesen Grundsätzen haben ZVK und VK Anlagerichtlinien erlassen. Für die Beschlussfassung zur Vermögensanlage sind gem. § 7a Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes – Zusatzversorgungskasse – (KVBbg – ZVK) und gem. § 18 Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg – Versorgungskasse (KVBbg-VK) – die jeweiligen Fachausschüsse zuständig. Als übergreifendes Organ ist der Verwaltungsrat installiert. Die Landeshauptstadt Potsdam ist mit einem Vertreter im Fachausschuss der ZVK und dem Verwaltungsrat vertreten.

Aufgrund der Stellung als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Landeshauptstadt Potsdam diese nicht binden, sondern nur im Rahmen ihrer Mitgliedschaft Einfluss nehmen. Dieses betrifft hier die Nachhaltigkeitskriterien gemäß § 7 der Anlagerichtlinie.

2. Grundsätze und Ziele

Es gilt der Grundsatz einer sicheren, wirtschaftlichen und nachhaltigen Vermögensverwaltung, die die Liquidität der Landeshauptstadt Potsdam sichert. Aus der Ableitung des magischen Dreiecks, erweitert um den Aspekt der Nachhaltigkeit, stellt das magische Viereck die Grundsätze grafisch dar:



a. Liquidität

Gemäß § 76 Brandenburgische Kommunalverfassung hat die Gemeinde durch eine angemessene Liquiditätsplanung jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Dieser Grundsatz ist Bestandteil dieser Anlagerichtlinie (§ 2 Abs. 2).

b. Sicherheit und Rendite

Diese Anlagerichtlinie legt den Grundsatz „Sicherheit vor Rentabilität“ für die Anlagegeschäfte fest (§ 2 Abs. 1 und § 3 a). Durch den Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken, seit dem 01.10.2017, sind Finanzanlagen für Kommunen risikobehaftet. Dies wurde aktuell durch die Insolvenz der Greensill Bank deutlich, die zu einem Verlust der Finanzanlagen von einigen Kommunen führte. Dies bedeutet, dass Finanzanlagen vorrangig einlagengesichert über die Institutssicherung (z.B. Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, der Genossenschaftsbanken, des Bundesverbandes der Öffentlichen Banken) anzulegen sind (§ 7 Abs. 2 b), die eine vollständige Rückzahlung der Geldanlage gewährleistet. Sollten derartige Anlagen nicht verfügbar oder wesentlich unwirtschaftlicher sein, kann eine anderweitige Finanzanlage vollzogen werden. In dem Dokumentationsprozess ist die Marktberichterstattung und das Rating des Kreditinstitutes zu berücksichtigen. Es dürfen nur Kreditinstitute berücksichtigt werden, die von einer anerkannten Ratingagentur (unter Aufsicht der ESMA – European Securities and Market Authority) mindestens mit befriedigender Bonität (Investmentgrade) bewertet sind (§ 7 Abs. 2 b).

	Ratingagenturen* und Ratingklassen							Bonitätseinstufung / Klassenbeschreibung	
	S&P	Moody's	Fitch	Credit- reform	Euler Hermes	Scope	GBB RATING		
Investmentgrade	AAA	Aaa	AAA	AAA	AAA	AAA	AAA	Sehr gut Höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko.	
	AA+	Aa1	AA+	AA+	AA+	AA+	AA+	Sehr gute bis gute Bonität Hohe Zahlungswahrscheinlichkeit.	
	AA	Aa2	AA	AA	AA	AA	AA		
	AA-	Aa3	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-		
	A+	A1	A+	A+	A+	A+	A+	Gute bis befriedigende Bonität Angemessene Deckung von Zins und Tilgung. Viele gute Investementattribute aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können.	
	A	A2	A	A	A	A	A		
	A-	A3	A-	A-	A-	A-	A-		
	Speculative Grade	BBB+	Baa1	BBB+	BBB+	BBB+	BBB+	BBB+	Befriedigende Bonität Angemessene Deckung von Zins und Tilgung aber auch spekulative Charakteristika oder mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen.
		BBB	Baa2	BBB	BBB	BBB	BBB	BBB	
		BBB-	Baa3	BBB-	BBB-	BBB-	BBB-	BBB-	
BB+		Ba1	BB+	BB+	BB+	BB+	BB+	Ausreichende Bonität Sehr mäßige Deckung von Zins und Tilgung, auch in gutem wirtschaftlichen Umfeld.	
BB		Ba2	BB	BB	BB	BB	BB		
BB-		Ba3	BB-	BB-	BB-	BB-	BB-		
B+		B1	B+	B+	B+	B+	B+	Mangelhafte Bonität Geringe Sicherung von Zins und Tilgung.	
B	B2	B	B	B	B	B			
B-	B3	B-	B-	B-	B-	B-			
CCC+	Caa1	CCC+	CCC	CCC	CCC	CCC	CCC+	Ungenügende Bonität Niedrigste Qualität, geringster Anlegerschutz. In akuter Gefahr eines Zahlungsverzuges.	
CCC	Caa2	CCC	CC	CC	CC	CCC	CCC		
CCC-	Caa3	CCC-	C	C	C	CCC-	CCC-		

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik konnte in der Anlagerichtlinie keine positive Rendite vorgeschrieben werden, da diese derzeit auf dem Finanzmarkt nicht erzielbar ist. Als Maßstab für wirtschaftliche Finanzanlagen wurde der EURIBOR gewählt (§ 7 Abs. 1). Die Euro InterBank Offered Rate (EURIBOR) ist ein Referenzzinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Eine Finanzanlage kann derzeit trotz negativer Zinsen für die Landeshauptstadt Potsdam wirtschaftlicher sein, wenn dadurch Verwarentgelte bei Banken und Sparkassen von derzeit -0,5 % vermieden werden können.

c. Nachhaltigkeit

Der Begriff der Nachhaltigkeit war schon in der der preußischen Forstwirtschaft bekannt und bedeutete dort recht eindeutig: "nicht mehr Holz zu schlagen als nachwächst".

Seit der UN-Kommission unter Gro Brundtland in 1983, wird Nachhaltigkeit umfassender wie folgt definiert: "*Nachhaltig ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können*".

Nachhaltige Geldanlagen können ökologischen und sozialen Mehrwert bieten, ethische Faktoren berücksichtigen und zugleich eine zufriedenstellende Rendite erwirtschaften. Ökologische Investments können dazu beitragen, die Klimaschutzanstrengungen zu unterstützen.

Durch nachhaltige Geldanlagen kann eine doppelte Rendite erzielt werden: Zum einen eine finanzielle Rendite und zum anderen ein positiver Einfluss auf Umwelt und Gesellschaft.

Die Nachhaltigkeitsgesichtspunkte wurden in § 3 dieser Anlagerichtlinie definiert und haben sich an der Diskussion und Beschlussfassung zur Drucksache 20/SVV/0849 orientiert.

Im Rahmen dieser Anlagerichtlinie wurde in (§ 3 Abs. 1 b) noch die Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz herstellen oder vertreiben ergänzt.

Die Nachhaltigkeitsgesichtspunkte der „Brundtland-Kommission“ werden auch in anderen Städten (z.B. Münster, Oldenburg, Göttingen, Stuttgart) als Kriterium für Anlagen festgeschrieben und bieten einen Rahmen für nachhaltige Finanzanlagen. Die Aufzählung der Ausschlusskriterien entspricht der Herangehensweise der meisten deutschen Kommunen, die in ihrem Anlagemanagement den Grundsatz der Nachhaltigkeit integrieren.

Da die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung einer ständigen Anpassung unterliegen (z.B.: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021), wird diese Anlagerichtlinie ebenfalls einer ständigen Anpassung unterliegen.

3. Anlagewährung, Anlageklassenformen

Um ein Fremdwährungsrisiko durch schwankende Wechselkurse auszuschließen, wird als Anlagewährung nur der EURO zugelassen.

Bei den Anlageformen wird der Fokus auf die sogenannten Sicherheitsanlagen gesetzt, die den konservativen Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ festlegen. Renditeanlagen (z.B. Aktienfonds) können einen höheren Ertrag erzielen, unterliegen aber auch einem Verlustrisiko und sind damit nicht zulässig.

4. Zuständigkeiten

Finanzanlagen sind in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für die die Beschlüsse zur Haushaltssatzung den Rahmen geben.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zuständigkeiten:

Zuständigkeit für	Wer	Regelung
Beschluss der Anlagerichtlinie	Stadtverordnetenversammlung	
Entscheidung über Finanzanlagen der Kernverwaltung	Stadtkämmerer/in	§ 8 Abs. 2
Entscheidung über Finanzanlagen der Stiftung Altenhilfe	Oberbürgermeister oder durch ihn beauftragtes Personal (§ 7 Abs. 1 Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 03.12.2008)	§ 8 Abs. 2
Entscheidungen über Finanzanlagen des Kommunalen Immobilien Service	Werkleitung (§ 8 Abs. 4 Betriebssatzung für den „Kommunalen Immobilien Service“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.01.2005)	§ 8 Abs. 2
Einhaltung der Anlagerichtlinie	Rechnungsprüfungsamt gemäß der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Potsdam	§ 10 Abs. 2

Anlage:

Entwurf der Anlagerichtlinie für die Landeshauptstadt Potsdam

Anlagerichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam

Präambel

Der Landeshauptstadt Potsdam obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Aus diesem Grund ist eine Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Landeshauptstadt Potsdam, soweit sie die Vermögensverwaltung betreffen, erstellt worden, die zur Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) gilt. Beteiligungen, die der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen und eine zulässige wirtschaftliche Betätigung (§ 91 Kommunalverfassung Brandenburg) darstellen, sind nicht erfasst. Diese Anlagerichtlinie dient der Transparenz und der Rahmensetzung der Gremien der Landeshauptstadt Potsdam. Sie stellt den von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit den städtischen Finanzanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Verwaltung zu beachten ist. Für Geschäfte, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie geführt werden, sind grundsätzlich keine separaten Beschlüsse der Gremien erforderlich.

Die wesentlichen Grundsätze dieser Anlagerichtlinie (§ 2 Abs. 1 und § 3) gelten in entsprechender Anwendung auch für die städtischen Gesellschaften. Die Landeshauptstadt Potsdam wird dort im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten in geeigneter Weise Einfluss auf deren Einhaltung nehmen.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist Mitglied im Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg. Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufgaben, Gliederung und Organe sind im "Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG)" in der jeweils aktuellen Fassung niedergelegt. Er besteht aus der Zusatzversorgungskasse (ZVK) für Tarifbeschäftigte und der Versorgungskasse (VK) für Beamtinnen und Beamte. Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft wird sich die Landeshauptstadt Potsdam für die Umsetzung der wesentlichen Grundsätze dieser Anlagerichtlinie (§ 3) im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg einsetzen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlagerichtlinie gilt für alle Entscheidungen zu Finanzanlagen der Landeshauptstadt Potsdam, der kommunalen Stiftung Altenhilfe und des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS), die nach Inkrafttreten der Anlagerichtlinie getroffen werden und im Anlagevermögen der Landeshauptstadt Potsdam auszuweisen sind. Dabei handelt es sich um:

- Finanzanlagen zur Vermögensverwaltung,
- Investitionen von Geldbeträgen zur Erzielung einer Rendite,
- in der Regel langfristige Anlagen,
- die längerfristig zur Sicherung der Liquidität nicht benötigt werden und
- Investitionen im Finanzhaushalt (§ 5 Nr. 30 KomHKV Bbg) darstellen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Geldanlagen aus im Finanzplanungszeitraum vorübergehend nicht benötigten liquiden Mitteln aus dem Kassenbestand im Rahmen der Verwaltung der Finanzmittel nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 KomHKV.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Es gelten die Grundsätze einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, die Finanzmittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität oder Zahlungsabwicklung benötigt werden, ausreichend sicher, mit angemessener Rentabilität und notwendiger Verfügbarkeit nachhaltig anzulegen. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Finanzanlage nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten Anlagekapitals gewährleistet werden kann oder die Finanzanlage aufgrund der Marktsituation einen geringeren Verlust bedeuten würde, als das Belassen auf dem Girokonto.

(2) Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität berücksichtigt werden (vgl. § 76 Abs. 1 BbgKVerf). Im Rahmen einer umfassenden Finanz- und Liquiditätsplanung müssen die Vermögensanlagen deshalb so strukturiert sein, dass zu jeder Zeit die Liquidität gewährleistet ist. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

§ 3

Besondere Grundsätze

(1) Für alle Finanzanlagen im Sinne dieser Anlagerichtlinie gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte „Brundtland-Kommission“). In der konkreten Umsetzung bedeutet das die folgenden Mindeststandards für ein städtisches Engagement im Rahmen solcher Finanzanlagen:

- a) keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinder- oder Zwangsarbeit zulassen oder andere international anerkannte Mindeststandards bei den Arbeitsbedingungen nicht einhalten (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Antidiskriminierung; Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohnes),
- b) keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz),
- c) keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen,
- d) keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.

(2) Weiterhin sind folgende weitergehende ethische Grundsätze anzustreben:

- a) keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- b) keine Beteiligung an Unternehmen, die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche durchführen,
- c) keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

§ 4

Ziele des Anlagemanagements

Ziele des Anlagemanagements sind:

- a) die Erhaltung des Anlagekapitals,
- b) die Erwirtschaftung von Erträgen zur Finanzierung städtischer Aufgaben und die Vermeidung von Kosten,
- c) die Begrenzung der Risiken der Vermögensanlagen unter Abwägung der jeweiligen Ertragserwartungen und der Risikoneigung,
- d) die Portfoliosteuerung zur Minderung von Klumpen- und Prolongationsrisiken,
- e) die fristgerechte Sicherstellung der Rückzahlung im Rahmen der Finanzbedarfe.

§ 5 Anlagewährung

Anlagewährung ist der EURO, um direkte Fremdwährungsrisiken auszuschließen.

§ 6 Anlageformen

Bei der Landeshauptstadt Potsdam sind unter Beachtung der Vorgaben für die Finanzanlagen gemäß § 7 dieser Richtlinie alle nachfolgend aufgeführten Anlageformen zugelassen:

- a) Tagesgelder und Festgelder,
- b) Spareinlagen,
- c) Bankschuldscheindarlehen, die der Einlagensicherung unterliegen.

Der Stadtkämmerer kann weitere Anlageklassen zulassen, wenn sie eine vergleichbare Sicherheit bieten, wie die hier aufgezählten.

§ 7 Vorgaben für den Anlageprozess

(1) Insgesamt soll durch die Finanzanlage ein Ertrag, d.h. eine Mindestrendite, erwirtschaftet werden. Dabei definiert bei kurzfristiger Verfügbarkeit der Geldmarktsatz (3-Monats-EURIBOR) in der Regel die Untergrenze. Für längerfristige Horizonte definiert sich die Untergrenze der Mindestrendite auf Basis des 12-Monats-EURIBOR. Bei einem negativen EURIBOR kann eine Geldanlage auch Aufwand verursachen, wenn diese dennoch wirtschaftlich ist.

(2) Die Auswahl der Produkte erfolgt für jedes abzuschließende Geschäft in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Bei allen Finanzanlagen sind von Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern mindestens drei Angebote fristgerecht einzuholen und zu dokumentieren.
- b) Vorrangig sollen Anlagen nur bei Kreditinstituten getätigt werden, die einer Einlagensicherung unterliegen (z.B. Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, der Genossenschaftsbanken, des Bundesverbandes der Öffentlichen Banken). Anlagen, die keiner Einlagensicherung unterliegen, dürfen nur bei Schuldner bis zu einem Rating der anerkannten Ratingagenturen im Investment-Grade erfolgen¹. Die Marktberichterstattung ist bei der Anlageentscheidung zu berücksichtigen.
- c) Mit dem kontoführenden Kreditinstitut (Schuldner) ist eine genaue Verzinsung zu vereinbaren.
- d) Anlagen können im Rahmen eines Cash-Poolings oder im Einzelfall unter Einbezug der städtischen Beteiligungen getätigt werden.
- e) Die Entwicklung und das Rating der Schuldner sowie der getätigten Anlagen sind regelmäßig zu prüfen.
- f) Bei einer Abstufung des Schuldners in den Ratingbereich für Unternehmen mit geringerer Bonität ist der weitere Umgang mit der Finanzanlage zu prüfen.

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Finanzanlagen sind regelmäßig ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf.

¹ z.B. Moody's bis Rating Baa3, S&P's und Fitch bis Rating BBB-

(2) Anlageentscheidungen nach dieser Richtlinie trifft der/die Stadtkämmerer/Stadtkämmerin. Bei Finanzanlagen der Stiftung Altenhilfe Potsdam regelt die Satzung der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ und bei dem Kommunalen Immobilienservice (KIS) die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilien Service - KIS“ in der jeweils geltenden Fassung die Zuständigkeit.

§ 9

Risikomanagement / Berichtswesen

- (1) Alle Finanzanlagen nach dieser Richtlinie sind laufend zu überwachen.
- (2) Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.
- (3) Soweit Finanzanlagen nach dieser Richtlinie getätigt werden, erfolgt eine Berichterstattung im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung nach § 29 KomHKV.

§ 10

Überwachung der Anlagerichtlinie

- (1) Die Festsetzungen der Anlagerichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam unterliegen einer laufenden Überprüfung zur Anpassung an die Entwicklungen der Nachhaltigkeitskriterien sowie an die aktuellen Gegebenheiten und Möglichkeiten am Finanzmarkt.
- (2) Die Prüfung der Anlageentscheidungen nach den Grundsätzen dieser Richtlinie obliegt in Art und Umfang dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seines gesetzlichen und in der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Potsdam verankerten Prüfungsauftrages.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0835

Betreff:

öffentlich

Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam und Entlastung der Werkleitung

Einreicher: GB 1 Finanzen, Investitionen und Controlling

Erstellungsdatum: 05.08.2021

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
25.08.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Jahresabschluss des KIS zum 31.12.2019 wird gemäß § 7 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 861.549,41 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**Beim Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam:

Gemäß § 7 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisverwendung.

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss i. H. v. 861.549,41 EUR auf neue Rechnung vorzutragen, um so weiterhin eine angemessene Kapitalausstattung sicherzustellen und bestehende Risiken aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften, die sich aus Verkehrssicherungspflichten und dem Instandhaltungs- und Sanierungsstau ergeben, sowie bestehenden und zukünftigen Kreditverpflichtungen Rechnung zu tragen. Zudem ergibt sich das Potenzial, um in künftigen Jahren den investiven Zuschuss der LHP in einigen Fällen zu reduzieren oder den Anstieg der gegenüber der LHP zu kalkulierenden Mietpreise zu dämpfen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:**Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 7 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebes und die Ergebnisverwendung sowie gemäß § 7 Abs. 5 EigV über die Entlastung der Werkleitung.

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Kommunales Prüfungsamt (KPA), wurde die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes KIS zu prüfen und die Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammenzufassen.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019 hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 18.06.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (siehe Anlage). Das Kommunale Prüfungsamt hat mit Schreiben vom 21.06.2021 (siehe Anlage) den Prüfungsergebnissen des Wirtschaftsprüfungunternehmens zugestimmt.

Wesentliche Aussage aus dem Prüfvermerk vom 18.06.2021 (Auszug):

„Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Besonderheiten des Geschäftsjahres

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2019 beschlossen. Die Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg erfolgte mit Schreiben vom 16.07.2019. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt 12/2019 am 05.09.2019 trat der Wirtschaftsplan 2019 in Kraft. Gemäß Wirtschaftsplan waren 2019 insgesamt 69.494.000,00 EUR für Investitionsmaßnahmen vorgesehen. Kernstück der Investitionstätigkeit war die Fortsetzung des umfangreichen Programms zur Verbesserung und Erweiterung der Bildungsinfrastruktur. Insgesamt tätigte der Eigenbetrieb im Berichtsjahr Investitionen i. H. v. 72.590.000,00 EUR. Dafür wurden im Wirtschaftsjahr 2019 Investitionskredite in Höhe von 34.462.000,00 EUR, basierend auf den Kreditermächtigungen der Wirtschaftspläne von 2017 und 2018, aufgenommen. Die Stadtverordnetenversammlung wurde über die einzelnen Kreditaufnahmen informiert (s. DS 19/SVV/0722 und DS 20/SVV/1190).

Im Wirtschaftsjahr 2019 betragen die Umsatzerlöse des KIS aus der Grundstückbewirtschaftung insgesamt 55.835.000,00 EUR (Vorjahr: 51.228.000,00 EUR). Durch die Aktivierung der abgeschlossenen Bauvorhaben erhöhte sich die Bilanzsumme des Eigenbetriebes um 70.711.000,00 EUR auf 757.077.000,00 EUR (Vorjahr: 686.366.000,00 EUR).

Jahresergebnis

Zum 31.12.2019 weist die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes einen Überschuss in Höhe von 861.000,00 EUR (Vorjahr: 918.000,00 EUR) aus und lag höher als das geplante Ergebnis i. H. v. 766.000,00 EUR. Gemäß § 7 Abs. 4 EigV entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Ergebnisverwendung.

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen, um so weiterhin eine angemessene Kapitalausstattung sicherzustellen und bestehenden Risiken aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften, die sich aus Verkehrssicherungspflichten und dem Instandhaltungs- und Sanierungsstau ergeben, sowie bestehenden und zukünftigen Kreditverpflichtungen Rechnung zu tragen.

Zudem ergibt sich das Potenzial, um in künftigen Jahren den investiven Zuschuss der LHP in einigen Fällen zu reduzieren oder den Anstieg der gegenüber der LHP zu kalkulierenden Mietpreise zu dämpfen.

Aussagen über die weitere Entwicklung

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 trat mit seiner Veröffentlichung am 25.02.2021 in Kraft. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 befindet sich in der Aufstellung. Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsorganisation erfolgt im Oktober 2021. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 18.02.2021 beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 16.08.2021 in Kraft.

Entlastung der Werkleitung

Im Jahr 2019 war Herr Bernd Richter Werkleiter des Eigenbetriebes. Über die Entlastung der Werkleitung hat gemäß § 7 Abs. 5 EigV die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Gemäß EigV sind bei einer Verweigerung der Entlastung oder einer Entlastung mit Einschränkungen die Gründe mit anzugeben.

Anlagen:

Anlage 1 – Schreiben des MIK vom 21.06.2021

Anlage 2 – Prüfberichtbericht BDO



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Kommunales Prüfungsamt

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Oberbürgermeister
Herrn Schubert
Friedrich-Ebert-St. 79-81
14469 Potsdam



an: 1) OIK 7.K. ✓ 1 Exemplar 907
2) AB 17uV 23/6 MP 7.K.

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Kriese
Gesch.Z.: 3KPA-395-10308
Hausruf: 0331 866-2764
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 21. Juni 2021

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Kommunalen Immobilien Service (KIS), Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

Kommunaler Immobilien Service (KIS)	
PE: 25. JUNI 2021	
WL/ Sekr.	KIS 3
KIS 1	KIS 4
KIS 2	KIS 5

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anliegend sende ich Ihnen drei Exemplare des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des o.g. Eigenbetriebes, von denen mindestens ein Exemplar für den Eigenbetrieb bestimmt ist.

Zu dem vom Wirtschaftsprüfer hierin erteilten Bestätigungsvermerk habe ich keine eigenen Feststellungen getroffen (§ 32 Abs. 3 Satz 3 EigV) und verzichte auf eine Erörterung des Prüfungsergebnisses in einer Schlussbesprechung. Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 33 Abs. 3 der EigV über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses. Einen Abdruck dieses Schreibens leite ich dem o. g. Eigenbetrieb zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schlinkert

Stadtverwaltung Potsdam Zentrale Steuerung und Finanzen	
Eing.:	24. JUNI 2021
Signum:	
an:	<i>DMY</i>

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 21. Juni 2021 durch Herrn Thomas Schlinkert elektronisch schlussgezeichnet.

Anlage: 3 Berichtsausfertigungen

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2021/136377



Jahresabschluss, Lagebericht
und Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2019 bis zum
31. Dezember 2019
des
Kommunaler Immobilien Service (KIS) Eigen-
betrieb der Landeshauptstadt Potsdam
Potsdam

Kommunaler Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

<u>Gewinn- und Verlustrechnung</u>		01.01. - 31.12.2019		01.01. - 31.12.2018	
		€	€	€	€
1.	Umsatzerlöse aus der Grundstücksbewirtschaftung				
a.	Mieten und Pachten				
	Mieten und Pachten LHP	32.300.783,31		29.319.489,12	
	Mieten und Pachten Dritte	<u>2.243.328,90</u>		<u>2.222.088,00</u>	
			34.544.112,21		31.541.577,12
b.	Nebenkosten				
	Nebenkosten LHP	17.739.417,78		17.531.915,56	
	Nebenkosten Dritte	<u>710.041,33</u>		<u>1.133.219,33</u>	
			18.449.459,11		18.665.134,89
c.	Serviceleistungen LHP		631,58		0,00
d.	sonstige Erträge aus Bewirtschaftung		<u>2.840.605,99</u>		<u>1.021.184,72</u>
	Umsatzerlöse gesamt		55.834.808,89		51.227.896,73
2.	Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen		670.380,56		398.829,22
3.	sonstige betriebliche Erträge				
a.	Erträge aus Auflösung von SoPo für Zuschüsse	7.503.572,87		7.025.431,92	
b.	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.118,13		32.682,45	
c.	Erträge aus Abgang Sachanlagevermögen	182.119,00		0,00	
d.	andere betriebliche Erträge	100.933,47		414.764,54	
e.	Kostenerstattung u. Zuschüsse LHP	841.762,08		1.003.891,80	
f.	Kostenerstattung u. Zuschüsse Dritte	<u>371.184,95</u>		<u>506.056,59</u>	
			9.004.690,50		8.982.827,30
4.	Aufwendungen aus der Grundstücksbewirtschaftung				
a.	Betriebskosten	-18.690.446,54		-17.082.772,10	
b.	Instandhaltungskosten	-9.834.284,49		-6.043.870,03	
c.	andere Aufwendungen der Bewirtschaftung	<u>-4.096.784,27</u>		<u>-3.896.915,14</u>	
			-32.621.515,30		-27.023.557,27
5.	Personalaufwand				
a.	Löhne und Gehälter	-8.255.822,79		-7.727.815,01	
b.	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 311.634,27 (Vj: EUR 289.726,19)	<u>-1.925.543,10</u>		<u>-1.791.267,71</u>	
			-10.181.365,89		-9.519.082,72
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-16.394.402,20		-17.591.573,39
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.732.584,71		-1.179.718,93
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.029,08		0,00
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus Aufzinsung: EUR -1.787,00 (Vj.: EUR -4.425,00)		<u>-3.671.900,87</u>		<u>-4.330.313,84</u>
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		909.140,06		965.307,10
11.	sonstige Steuern		<u>-47.590,65</u>		<u>-47.590,63</u>
12.	Jahresgewinn		861.549,41		917.716,47
13.	Gewinnvortrag		<u>6.380.686,91</u>		<u>5.462.970,44</u>
14.	Bilanzgewinn		7.242.236,32		6.380.686,91

Kommunaler Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam, Potsdam

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

A) Allgemeine Angaben

Der Eigenbetrieb Kommunaler Immobilien Service (KIS) hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Registriernummer HRA 3871 P eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde nach den §§ 242 ff., 264 ff. des HGB sowie nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) aufgestellt. Danach stellt der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften auf.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln bewertet.

Zur besseren Darstellung werden die in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung anzugebenden Davon-Vermerke in den Anhang aufgenommen.

B) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen des Anlagevermögens erfolgt zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Angesetzt werden die Abschreibungssätze entsprechend dem Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten im Land Brandenburg (Bewertungsleitfaden Brandenburg).

Grundstücke, deren Erwerb vor dem 01.07.1990 erfolgte bzw. deren Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, wurden nach dem vereinfachten Sachwertverfahren entsprechend dem Bewertungsleitfaden Brandenburg bewertet. Die Ermittlung des Sachwertes beinhaltet im Wesentlichen folgende Faktoren:

- Bodenwert:
Bodenfläche multipliziert mit Bodenrichtwert zum 01.01.2005 abzüglich Abschlag wegen kommunaler Nutzung

- Wiederbeschaffungswert der baulichen Anlage:
Ermittlung des Ansatzes für die Normalherstellungskosten (NHK) 2000 unter Berücksichtigung der Bruttogrundfläche, des Gebäudetyps, der Ausstattungsmerkmale und der Baujahresklasse,
Regionalisierung der NHK 2000 mittels ortsspezifischer Korrekturfaktoren,
Ermittlung des Endwertes NHK 2000 unter Einbeziehung von Zuschlägen für Baunebenkosten und Außenanlagen, Abschläge für „DDR-typische“ Bauten und Berücksichtigung besonderer baulicher Anlagen,
Indizierung des Endwertes NHK 2000 auf den Bewertungsstichtag mittels Baukostenindex des Landes Brandenburg
- Wiederbeschaffungszeitwert
Ermittlung der Gesamtnutzungsdauer (GND) entsprechend Gebäudetyp aus den NHK 2000, der Restnutzungsdauer (RND) unter Berücksichtigung durchgeführter Instandsetzungen und Modernisierungen und der linearen Alterswertminderung entsprechend dem Verhältnis RND zu GND,
Abzug der Alterswertminderung und einer Wertminderung bei Baumängeln und Bau-schäden (Instandsetzungsrückstau) vom Wiederbeschaffungsneuwert

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 250,00 € bis 1.000,00 € netto werden entsprechend § 6 Abs. 2a EStG im Zugangsjahr in einem Sammelposten zusammengefasst und mit einem Fünftel abgeschrieben. Vollständig abgeschriebene geringwertige Wirtschaftsgüter werden als Abgang dargestellt. Die jeweiligen Nutzungsdauern der Sachanlagen entsprechen denen der Brandenburgischen Abschreibungstabelle. Anschaffungen bis 250,00 € netto werden als sofortige Betriebsausgaben abgesetzt.

Der Bestand an nicht abgerechneten Betriebskosten wird unter Beachtung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zu Nennwerten unter Berücksichtigung vorzunehmender Einzelwertberichtigungen.

Die übrigen Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel werden zu Nennwerten bilanziert. Darüber hinaus verwaltet der KIS treuhänderisch liquide Mittel der LHP.

Für Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind, werden aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Der Ausweis und die Darstellung des Eigenkapitals erfolgt nach § 272 HGB unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen in der EigV.

Das Stammkapital wird mit dem Nennbetrag angesetzt.

Der Sonderposten für Investitionszuwendungen wird in Höhe der geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens abzüglich der Auflösung entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen wird erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen. Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen werden mit den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätzen aus den vergangenen sieben Wirtschaftsjahren abgezinst. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden soweit erforderlich bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrages berücksichtigt.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt unter Anwendung versicherungsmathematischer Methoden. Bei der Bewertung der Altersteilzeitrückstellung wird ein Gehaltstrend von 1,5 % p.a. angenommen. Altersteilzeitrückstellungen werden mit einem laufzeitadäquaten Zinssatz von 1,97 % p.a. abgezinst.

Sämtliche Verbindlichkeiten wurden mit ihrem notwendigen Erfüllungsbetrag passiviert.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

C) Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2019 ist im Anlagennachweis dargestellt.

Die bei der Sachwertermittlung berücksichtigten Minderungen für Bauschäden und Baumängel, für die im Jahr 2019 durch die Aktivierung von abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen eine Wertaufholung erfolgte, wurden im Bruttoanlagespiegel erfolgsneutral aufgelöst und als Korrekturbetrag zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie zu den kumulierten Abschreibungen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr sind keine Teilwertabschreibungen vorgenommen worden. Im Jahr 2018 erfolgten außerplanmäßige Abschreibungen auf das Gebäude der Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule Potsdam aufgrund von Baumängeln in Höhe von 414.002,83 € und auf das Haus 2 auf dem Verwaltungscampus in Höhe von 1.635.312,98 €, da seit dem Vorjahr von einer kürzeren Nutzungsdauer dieses Objektes auszugehen ist.

2. Vorräte

Das Vorratsvermögen besteht aus den zum Stichtag erbrachten, gegenüber den Mietern bzw. Nutzern noch abzurechnenden Betriebs- und Nebenkosten für das Wirtschaftsjahr 2019.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 378.062,69 € beinhaltet Einzelwertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen von insgesamt 110.965,56 €.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 580.940,74 € (Vorjahr: 0,00 €) setzen sich aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 7.153,39 € und sonstige Forderungen in Höhe von 573.787,35 €. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis der Forderungen verbundene Unternehmen in Höhe von 393.925,63 € innerhalb der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen gegen LHP in Höhe von 13.406.160,58 € (Vorjahr: 5.535.197,48 €) betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 6.177.483,43 € (Vorjahr: 5.535.197,48 €) sowie sonstige Forderungen in Höhe von 7.228.677,15 € (Vorjahr: 0,00 €).

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind zum Bilanzstichtag ausgewiesen:

Kapitalwert über die Gebäudenutzung im Rahmen einer Erbbaurechtsbestellung gemäß § 13 (1) BewG	1.128.397,63 €
Sonstige Forderungen ggü. Dritten	20.309,30 €
Sonstige Forderungen ggü. Zusatzversorgungskasse	367,94 €
	1.149.074,87 €

Der Kapitalwert aus einer Erbbaurechtsbestellung wird über die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrags ausgeglichen. Die mit der gleichen Laufzeit bestehende passive Differenz zwischen Kapitalwert und Restbuchwert des Gebäudes wurde mit dem aktivierten Kapitalwert saldiert.

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben mit 1.122 T€ (Vorjahr: 1.128 T€) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (§ 268 Abs. 4 S. 1 HGB).

4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Zahlungen in der Berichtsperiode in Höhe von 373.663,94 €, die Aufwendungen des Folgejahres betreffen.

5. Eigenkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt entsprechend Betriebsatzung 100.000,00 € und wurde durch Sacheinlagen in Form von Anlagevermögen erbracht.

Die Rücklagen sind unverändert zum Vorjahr.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07.03.2018 den Wirtschaftsplan 2018 beschlossen mit der Vorgabe, den Jahresgewinn aus dem Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 917.716,47 € auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Sonderposten für Zuschüsse

Die von der LHP und von Dritten für die Durchführung von Investitionen bereitgestellten Zuschüsse und Fördermittel wurden als Sonderposten für Investitionszuschüsse passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Investitionsobjekte erfolgswirksam aufgelöst.

	Buchwert 01.01.2019	Zugang	Abgang	Auflösung	Buchwert 31.12.2019
	€	€	€	€	€
Zuwendungen der LHP	148.678.976,78	22.005.918,93	0,00	-3.571.777,12	167.113.118,59
Sachzuweisungen der LHP	28.176.192,11	0,00	0,00	-553.705,00	27.622.487,11
sonstige Zuwendungen und Fördermittel	126.046.652,74	38.545.580,97	0,00	-3.378.090,75	161.214.142,96
	302.901.821,63	60.551.499,90	0,00	-7.503.572,87	355.949.748,66

7. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen für	Bestand 01.01.2019	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Aufzinsung	Bestand 31.12.2019
	€	€	€	€	€	€
Resturlaub	205.900,00	-205.900,00	0,00	211.900,00	0,00	211.900,00
Altersteilzeitverpflichtungen	111.203,00	-70.148,00	0,00	0,00	1.787,00	42.842,00
Personalkosten-nachberechnung	32.000,00	-32.000,00	0,00	35.600,00	0,00	35.600,00
Mehrarbeitsstunden	104.350,00	-104.350,00	0,00	120.700,00	0,00	120.700,00
ausstehende Rechnungen	1.520.062,11	-781.699,95	0,00	1.928.911,10	0,00	2.667.273,26
Zinsen auf Rückführung Fördermittel u. Umsatzsteuer	1.104.903,00	0,00	0,00	95.595,00	0,00	1.200.498,00
Abschluss- und Prüfungskosten	60.000,00	-27.614,87	-5.118,13	27.500,00	0,00	54.767,00
Gesamt	3.138.418,11	-1.221.712,82	-5.118,13	2.420.206,10	1.787,00	4.333.580,26

8. Verbindlichkeiten

Es bestehen keine durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesicherte Verbindlichkeiten.

Die gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von 220.989.111,21 € beinhalten Kredite, die in den Vorjahren und im Berichtsjahr zur Durchführung von Investitionen bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg und weiteren Banken aufgenommen wurden.

Gegenüber der LHP bestanden zum 31.12.2019 folgende Verbindlichkeiten:

	€
Zugewiesene Kreditverbindlichkeiten der LHP	38.683.083,49
Rückzuführende Zuschüsse aus Bruttoförderungen	1.411.571,09
Überzahlung von Zuschüssen der LHP aus Vorjahren	1.120.743,72
Beiträge für Gebäude- und Inventarversicherung	171.352,21
In Anspruch genommene vertraglich vereinbarte Dienstleistungen	501.229,32
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	167.912,57
Kreditorische Debitoren bzw. Gutschriften für Vorjahre	518.511,93
Verbindlichkeiten aus umsatzsteuerlicher Organschaft	696.018,94
	43.270.423,27

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

	gesamt	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon über 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	220.989	18.861	202.128	171.022
(Vorjahr)	(205.062)	(18.335)	(186.727)	(143.246)
Erhaltene Anzahlungen	568	568	0	0
(Vorjahr)	(557)	(557)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten aus Lief. und Leist.	7.734	7.669	65	0
(Vorjahr)	(6.829)	(6.749)	(80)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber der LHP	43.270	2.707	40.563	23.018
(Vorjahr)	(46.187)	(7.504)	(38.683)	(25.995)
Sonstige Verbindlichkeiten	13	13	0	0
(Vorjahr)	(31)	(31)	(0)	(0)
	272.574	29.818	242.756	194.040
	(258.666)	(33.176)	(225.490)	(169.241)

9. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter sind überwiegend im Berichtsjahr Mieteinnahmen, Betriebskostenvorauszahlungen und Einzahlungen für die unterlassene Gebäudeunterhaltung des Verwaltungskomplexes in Höhe von 1.733.286,68 € abgegrenzt, die das Folgejahr betreffen.

D) Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres 2019 gliedern sich wie folgt:

	Berichtsjahr	Vorjahr
	€	€
Mieterlöse aus Vermieter-Mieter-Modell mit der LHP	32.300.783,31	29.319.489,12
Mieterlöse aus Vermietung an Dritte	2.243.328,90	2.222.088,00
Erlöse aus Erstattung Nebenkosten durch die LHP	17.739.417,78	17.531.915,56
Erlöse aus Erstattung Nebenkosten durch Dritte der Vorjahre	710.041,33	1.133.219,33
Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen	2.840.605,99	1.021.184,72
	55.834.808,89	51.227.896,73
Bestandsveränderungen an unfertigen Leistungen	670.380,56	398.829,22

Die Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen beinhalten u. a. periodenfremde Erträge in Höhe von insgesamt 1.980 T€, die sich aus einer Mietnachzahlung für das Stadthaus und der unterlassenen Gebäudeunterhaltung des Verwaltungscampus für die Jahre 2005 bis 2014 entsprechend der Vereinbarung mit dem Fachbereich Verwaltungsmanagement ergeben.

Die Bestandsveränderung setzt sich zusammen aus der Minderung des Bestandes für nicht abgerechnete Betriebskosten des Vorjahres in Höhe von 1.592 T€ und aus der Bestandserhöhung um 2.263 T€ für nicht abgerechnete Betriebskosten der Berichtsperiode. Die Summen der Erlöse aus Erstattung von Nebenkosten durch die LHP und Dritte enthalten Erlöse aus der Abrechnung von Betriebskosten des Vorjahres, die durch die Bestandsminderung weitestgehend neutralisiert werden.

Die Bestandserhöhung für noch nicht abgerechnete Betriebskosten wird basierend auf den Aufwendungen für Betriebskosten des Berichtsjahres geschätzt.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Ertragspositionen, die nicht unmittelbar dem operativen Geschäft zuzuordnen sind.

	Berichtsjahr	Vorjahr
	€	€
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen	7.503.572,87	7.025.431,92
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	5.118,13	32.682,45
Erträge aus Schadenersatz von Versicherungen und Dritten	93.612,55	404.340,88
Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	182.119,00	0,00
Erträge aus der Auflösung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.320,92	10.423,66
Kostenerstattungen der LHP	841.762,08	1.003.891,80
Kostenerstattungen von Dritten	371.184,95	506.056,59
	9.004.690,50	8.982.827,30

3. Aufwendungen aus der Grundstücksbewirtschaftung

Die Aufwendungen aus der Grundstücksbewirtschaftung gliedern sich wie folgt:

	Berichtsjahr	Vorjahr
	€	€
Betriebskosten	18.690.446,54	17.082.772,10
Instandhaltungskosten	9.834.284,49	6.043.870,03
Andere Aufwendungen der Bewirtschaftung	4.096.784,27	3.896.915,14
	32.621.515,30	27.023.557,27

Die anderen Aufwendungen der Bewirtschaftung beinhalten Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Leasinggebühren für in Nutzung befindliche Fremdoobjekte.

4. Personalaufwand

Die Aufwendungen für Personal summierten sich im Geschäftsjahr 2019 auf 10.181.365,89 € (Vorjahr: 9.519.082,72 €). Unter den Personalkosten ist die Minderung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen um 70.148,00 € (Vorjahr: 98.075,00 €) ausgewiesen. Der Wert der Altersteilzeitverpflichtungen wird auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens ermittelt.

5. Abschreibungen

Die Abschreibungen enthalten planmäßige lineare Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von 16.394.402,20 € (Vorjahr: 15.542.257,58 €) und außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 0,00 € (Vorjahr: 2.049.315,81 €).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Neben den Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes sind in dieser Position Aufwendungen für vereinbarte Dienstleistungen mit der LHP in Höhe von 346.347,43 € (Vorjahr: 343.811,15 €), 27.500,00 € für Abschlussprüferleistungen, 533.517,49 € periodenfremde Aufwendungen und 188.864,17 € Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens enthalten.

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Für die von der LHP übernommenen Kredite wurden Zinsen in Höhe von 1.019.142,85 € (Vorjahr: 1.162.116,07 €) und für die bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg und anderen Bankinstituten aufgenommenen Kredite wurden Zinsen in Höhe von 2.545.329,53 € (Vorjahr: 3.042.168,21 €) gezahlt.

Die sonstigen Zinsaufwendungen in Höhe von 107.428,49 € enthalten im Wesentlichen zurückgestellte Zinsen für nicht verbrauchte Fördermittel aus Bruttoförderungen (95.595,00 €) und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufzinsung der Altersteilzeitrückstellung (1.787,00 €).

E) Sonstige Angaben

1. Werkleitung

Im Jahr 2019 war Herr Bernd Richter Werkleiter des Eigenbetriebes. Auf die Angabe der Bezüge der Werkleitung wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

2. Werksausschuss

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Eigenbetriebes besteht der Werksausschuss aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Werksausschusses wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.09.2019 geändert. Dem Werksausschuss gehörten im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

acht Stadtverordnete		
	Mitglieder	Stellvertreter/in
über die Fraktion DIE LINKE	Herr Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg Herr Peter Kaminski (bis 11.09.2019) Herr Stefan Wollenberg (ab 11.09.2019)	Herr Ralf Jäkel Herr Stefan Wollenberg (bis 11.09.2019) Frau Jana Schulze (ab 11.09.2019)
über die Fraktion der SPD	Herr Marcel Piest (bis 31.01.2019) Frau Anke Michalske-Acioglu (bis 11.09.2019) Frau Babette Reimers (ab 11.09.2019) Frau Grit Schkölziger (ab 11.09.2019)	Herr Kai Weber (bis 11.09.2019) Herr Daniel Keller (bis 11.09.2019) Herr Dr. Hagen Wegewitz (ab 11.09.2019) Herr Leon Troche (ab 11.09.2019)
über die Fraktion der CDU/ANW	Herr Lars Eichert (bis 11.09.2019) Herr Dr. Wieland Niekisch (ab 11.09.2019)	Herr Günther Anger (bis 11.09.2019) Herr Götz Th. Friederich (ab 11.09.2019)
über die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Frau Ingeborg Naundorf (bis 11.09.2019) Herr Jens Dörschel (ab 11.09.2019)	Frau Saskia Hüneke (bis 11.09.2019) Frau Wibke Bartelt (ab 11.09.2019)
über die Fraktion DIE aNDERE	Herr Dr. Nicolas Bauer (bis 11.09.2019) Herr Steffen Pfrogner (ab 11.09.2019)	Frau Katharina Tietz (bis 11.09.2019) Herr André Tomczak (bis 11.09.2019) Herr Simon Wohlfahrt (bis 11.09.2019) Herr Daniel Zeller (ab 11.09.2019) Frau Jenny Pöller (ab 11.09.2019) Herr Lutz Boede (ab 11.09.2019)
über die Fraktion Bürgerbündnis/FDP	Herr Wolfhard Kirsch (bis 11.09.2019)	Herr Johannes Baron von der Osten-Sacken (bis 11.09.2019)
über die Fraktion der AfD	Herr Mathias Tänzer (ab 11.09.2019)	Herr Ambros Josef Tazreiter (ab 11.09.2019)

	Mitglieder
zwei sachkundige Einwohner	Herr RA Dr. Wilfried Ruppert
	Herr Ernst Dienst

zwei Beschäftigtenvertreter des KIS	Mitglieder	Stellvertreter/in
	Frau Petra Hesse (bis 11.09.2019) <i>Bereichsleiterin Investitionen</i> Frau Anja Tefs (ab 11.09.2019) <i>Arbeitsgruppenleiterin Investitionen</i> Herr Jan Adler <i>Arbeitsgruppenleiter Immobilienverwaltung</i>	Mail Dudzak <i>Investitionscontroller</i> Herr Andreas Winter (bis 11.09.2019) <i>Teamleiter Schulhausmeister</i> Frau Petra Hesse (ab 11.09.2019) <i>Bereichsleiterin Investitionen</i>

3. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Kommunale Immobilien Service ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg. Die ZVK hat die Aufgabe durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Satzung und entsprechend dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu gewähren. Die Mittel der Kasse werden durch Umlagen, Beiträge, Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. Durch Erhebung von Zusatzbeiträgen wird von der bisherigen Umlagenfinanzierung auf ein zukünftig vollständig kapitalgedecktes System umgestellt. Aus der daraus resultierenden Unterdeckung bei der ZVK besteht für den KIS eine Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung in Höhe von 711.385 € (Vorjahr: 711.445 €). Im Jahr 2019 beträgt der Umlagesatz 1,1 % und der Zusatzbeitrag 4,8 %. Die Gesamtaufwendungen des Eigenbetriebes für die Zusatzversorgung betragen 311.634,27 € (Vorjahr: 289.726,19 €).

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen setzen sich für das Jahr 2020 aus Mietaufwendungen in Höhe von 4.575.363,27 € und aus Aufwendungen von Erbbauzinsen in Höhe von 75.635,35 € zusammen.

Weiterhin wurden dem KIS für das Wirtschaftsjahr 2020 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsvorhaben in Höhe von 33.356.000,00 € vom Ministerium des Innern und für Kommunales mit Schreiben vom 19.11.2020 bewilligt.

4. Beschäftigte

Im Eigenbetrieb waren im Jahresdurchschnitt 189,5 (Vorjahr: 186) Angestellte beschäftigt. Zudem bildet der KIS eine Auszubildende im Bereich Immobilienverwaltung aus und beschäftigt drei Studenten im dualen Bachelor-Studiengang für Bauingenieurwesen.

5. Abschluss honorar

Die Aufwendungen für Honorare an unseren Abschlussprüfer betragen im Wirtschaftsjahr insgesamt 23.109,24 € netto bzw. 27.500,00 € brutto. Dabei handelt es sich um Abschlussprüfungsleistungen.

6. Ergebnisverwendung

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 861.549,41 € auf neue Rechnung vorzutragen.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Durch die seit Februar 2020 anhaltende Covid-19-Pandemie, die zu deutlichen Einschnitten sowohl im Sozialen als auch im Wirtschaftsleben geführt hat, ergeben sich für den zukünftigen Geschäftsverlauf vom KIS Wagnisse, die aktuell nur schwer einzuschätzen sind. Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht.

Potsdam, 31. Mai 2021



B. Richter
Werkleiter

TOP 4.3

Kommunaler Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Stadt Potsdam

Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2019

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten							Abschreibungen					Rest-Buchwert	Rest-Buchwert	Kennzahlen (%)	
	Anfangsbestand 1.1.2019	Korrektur Zugänge Vorjahre	Zugang	Korrektur Sanierungs- stau	Abgang	Umbuchungen	Endbestand 31.12.2019	Anfangsbestand 1.1.2019	Zugang	Korrektur Sanierungs- stau	Abgang	Endbestand 31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018	durchschnittl. Abschreibungs- satz	durchschnittl. Rest- buchwert
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.350.164,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.350.164,17	-1.034.012,95	-272.895,00	0,00	0,00	-1.306.907,95	43.256,22	316.151,22	20,2	3,2
Grundstücke, bebaut	76.268.217,25	0,00	0,00	0,00	-20.000,00	3.104.882,11	79.353.099,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.353.099,36	76.268.217,25	0,0	100,0
Gebäude	794.512.368,78	-90.359,13	0,00	-6.331.857,00	-1.883.677,14	77.541.834,47	863.748.309,98	-322.955.966,65	-10.973.871,47	6.331.857,00	1.741.401,14	-325.856.579,98	537.891.730,00	471.556.402,13	1,3	62,3
Betriebsvorrichtungen	16.438.812,29	0,00	3.974,60	0,00	0,00	269.863,87	16.712.650,76	-10.205.396,29	-1.832.053,47	0,00	0,00	-12.037.449,76	4.675.201,00	6.233.416,00	11,0	28,0
Außenanlagen	37.606.854,53	0,00	5.887,65	0,00	0,00	3.470.031,14	41.082.773,32	-14.733.089,53	-2.159.491,79	0,00	0,00	-16.892.581,32	24.190.192,00	22.873.765,00	5,3	58,9
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	924.826.252,85	-90.359,13	9.862,25	-6.331.857,00	-1.903.677,14	84.386.611,59	1.000.896.833,42	-347.894.452,47	-14.965.416,73	6.331.857,00	1.741.401,14	-354.786.611,06	646.110.222,36	576.931.800,38	1,5	64,6
Grundstücke ohne Bauten	3.191.275,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.791.229,13	9.982.504,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.982.504,13	3.191.275,00	0,0	100,0
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	7.952.390,19	0,00	540.640,27	0,00	-3.136,40	0,00	8.489.894,06	-6.738.111,19	-278.190,27	0,00	3.136,40	-7.013.165,06	1.476.729,00	1.214.279,00	3,3	17,3
Technische Gerätschaften	981.429,90	0,00	54.026,09	0,00	-82.324,97	0,00	953.131,02	-699.636,90	-69.191,09	0,00	82.324,97	-686.503,02	266.628,00	281.793,00	7,3	28,0
GWG 250 bis 1.000 EUR	3.433.709,08	0,00	1.046.826,11	0,00	0,00	0,00	4.480.535,19	-1.774.288,08	-808.709,11	0,00	0,00	-2.582.997,19	1.897.538,00	1.659.421,00	20,0	42,4
Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.367.529,17	0,00	1.641.492,47	0,00	-85.461,37	0,00	13.923.560,27	-9.212.036,17	-1.156.090,47	0,00	85.461,37	-10.282.665,27	3.640.895,00	3.155.493,00	8,3	26,1
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	73.336.219,04	0,00	70.938.290,72	0,00	-26.588,17	-91.177.840,72	53.070.080,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.070.080,87	73.336.219,04	0,0	100,0
Anlagevermögen gesamt	1.015.071.440,23	-90.359,13	72.589.645,44	-6.331.857,00	-2.015.726,68	0,00	1.079.223.142,86	-358.140.501,59	-16.394.402,20	6.331.857,00	1.826.862,51	-366.376.184,28	712.846.958,58	656.930.938,64	1,5	66,1

Kommunaler Immobilien Service
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

Finanzplanabrechnung 2019

Ein- und Auszahlungsarten	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019
	€	€	€
1. Ergebnis vor a. o. Posten	917.716,47	766.307,00	861.549,41
2. Saldo der Abschreibungen auf Gegenstände des AV	17.591.573,39	16.004.899,00	16.394.402,20
3. Saldo der Sonderposten auf Gegenstände des AV	-7.025.431,92	-6.767.716,00	-7.503.572,87
4. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-1.071.973,20	-200.000,00	1.195.162,15
5. Gewinn(-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des AV	0,00	0,00	188.864,17
6. sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-114.567,44	0,00	1.507.677,28
7. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte Ford. sowie anderer Aktiva	-4.029.961,33	0,00	-6.600.399,98
8. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindl. sowie anderer Passiva	2.049.006,82	0,00	447.920,07
9. Saldo der a.o. Posten	0,00	0,00	0,00
10. Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	8.316.362,79	9.803.490,00	6.491.602,43
11. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	25.703.788,28	31.218.500,00	35.897.695,37
12. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des SAV	0,00	250.000,00	182.119,00
13. Einzahlungen aus Abgängen immaterieller Vermögensgegenstände	0,00		0,00
14. Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00		0,00
15. sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	16.733.500,00	24.653.804,53
16. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	25.703.788,28	48.202.000,00	60.733.618,90
17. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	-49.339.957,74	-69.494.455,00	-72.499.286,31
18.	-14.620,23	0,00	0,00
19. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
20. sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
21. Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-49.354.577,97	-69.494.455,00	-72.499.286,31
22. Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	-23.650.789,69	-21.292.455,00	-11.765.667,41
23. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	40.999.768,00	32.707.455,00	34.462.384,50
24. sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
25. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	0,00	0,00
26. Einzahlungen aus Sonderposten zum AV	0,00	0,00	0,00
27. Einzahlungen aus passivierten Ertragszuschüssen	0,00	0,00	0,00
28. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	40.999.768,00	32.707.455,00	34.462.384,50
29. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-11.244.421,84	-19.638.436,00	-18.554.899,09
30. sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
31. Auszahlungen an die Gemeinde	-2.510.546,79	-2.196.043,00	-2.447.294,76
32. Auszahlung aus der Rückzahlung von Sonderposten zum AV	0,00	0,00	0,00
33. Auszahlung aus der Rückzahlung von passiv. Ertragszuschüssen	0,00	0,00	0,00
34. Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-13.754.968,63	-21.834.479,00	-21.002.193,85
35. Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	27.244.799,37	10.872.976,00	13.460.190,65
36. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
37. Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
38. Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
39. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	11.910.373,47	-615.988,00	8.186.126,67
40. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	5.983.113,89	2.688.223,00	17.893.486,36
41. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	17.893.487,36	2.072.235,00	26.079.613,03

Kommunaler Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Organisatorische und rechtliche Struktur

Der Eigenbetrieb Kommunaler Immobilien Service (KIS) wurde zum 01.01.2005 gegründet und ist ein organisatorisch, personell und finanziell eigenständiges kommunales Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Tätigkeit des Eigenbetriebes basiert auf der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und wird bestimmt durch die Satzung. Organe des Eigenbetriebes sind die Werkleitung, der Werksausschuss, der Oberbürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung.

Aufgaben und Geschäftsprozesse

Der Kommunale Immobilien Service (KIS) ist gemäß seiner Satzung zuständig für die bedarfsgerechte Versorgung aller Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Potsdam mit Grundstücken und Gebäuden, erbringt darüber hinaus immobilienwirtschaftliche Dienstleistungen für die Nutzer der durch ihn bewirtschafteten Immobilien und berät die Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam in allen immobilienwirtschaftlichen Fragen. Nicht zum Portfolio des KIS gehören Straßen, Grün-, Wald- und Landwirtschaftsflächen, öffentliche Spielplätze und Friedhöfe. Für die Grundstücke, die sich im Finanzvermögen der Landeshauptstadt befinden, hat der KIS ab 2018 erneut die Verwaltung übernommen.

Die für den kommunalen Bedarf benötigten Immobilien und Liegenschaften wurden dem KIS mit seiner Gründung zum 01.01.2005 bilanziell übergeben. Durch die Sanierung des Immobilienbestandes, Neu- und Erweiterungsbauten, die Übertragung weiterer Grundstücke, Anmietungen sowie An- und Verkäufe wird das Immobilienportfolio des KIS ständig weiterentwickelt, modernisiert und an die sich ändernden Bedürfnisse der kommunalen Nutzung angepasst. Der bilanzielle Wert des Anlagevermögens des Eigenbetriebes hat sich durch den Neubau, die Erweiterung und Sanierung von Objekten sowie durch weitere Grundstücksübertragungen von ursprünglich 318.606 T€ bei seiner Gründung um 394.241 T€ auf 712.847 T€ zum 31.12.2019 (Vorjahr: 656.931 T€) erhöht und somit mehr als verdoppelt.

Im Rahmen seiner Verantwortung für den Immobilienbestand der Landeshauptstadt Potsdam lässt sich der KIS von einem ganzheitlichen, auf den Lebenszyklus der Gebäude ausgerichteten Ansatz leiten. Bei der Errichtung oder Erweiterung bzw. der Sanierung der Gebäude berücksichtigt der KIS bereits frühzeitig alle Belange, die mit der späteren Bewirtschaftung und dem Gebäudeunterhalt verbunden sind. Ziel ist es dabei, eine wirtschaftlich vorteilhafte, energetisch optimierte und haushalterisch ausgewogene Balance zwischen Investitions- und zukünftigen Bewirtschaftungskosten zu gewährleisten und dabei die Gesamtlebenszykluskosten zu optimieren.

Im Rahmen seines Portfoliomanagements ergänzt der KIS seinen Immobilienbestand durch Anmietungen und Ankäufe. Dabei handelt er für die Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam als Generalanmieter und für die Nutzer als Generalvermieter. Dauerhaft nicht mehr für eine kommunale Nutzung benötigte oder wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbare Immobilien werden veräußert und die Erlöse für neue Investitionen genutzt. Für notwendige An- und Verkäufe, die das Finanzvermögen und das Infrastrukturvermögen (z. B. öffentliche

Verkehrsflächen, Spielplätze, Grünflächen) der Landeshauptstadt betreffen, ist der KIS als Dienstleister tätig.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Liegenschaften erfolgt auf der Basis des Mieter-Vermieter-Modells, bei dem mit den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt bzw. mit externen Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Die Nutzungsentgelte müssen dabei die Kosten der Immobilien wie Instandhaltung, Finanzierungskosten, Abschreibungen und den Verwaltungsaufwand decken. Die Betriebskosten werden im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnungen den Nutzern in voller Höhe in Rechnung gestellt. Auf der Basis der Bedarfsplanung werden die Miet- und Betriebskostenvorauszahlungen zwischen dem Eigenbetrieb und den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt im Rahmen der Wirtschafts- bzw. Haushaltsplanung abgestimmt. Bei Bedarf erfolgt eine unterjährige Anpassung.

Neben der Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften ist der Neu- und Umbau sowie die Sanierung der Immobilien ein wichtiger Schwerpunkt der Tätigkeit des Kommunalen Immobilien Service. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus Eigenmitteln der Landeshauptstadt und durchgeleiteten Fördermitteln sowie aus Eigen- und Kreditmitteln des KIS. Zur Sicherung der Finanzierung hat der KIS im Wirtschaftsjahr 2019 Neukredite in Höhe von 34.462 T€ aufgenommen, davon aus der Kreditemächtigung des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 25.253 T€ und aus der Kreditemächtigung des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 9.209 T€.

Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt objektbezogen eine Neukalkulation der Nutzungsentgelte. Damit wird neben der Refinanzierung der Kredit- und Eigenmittel des Eigenbetriebes auch sichergestellt, dass die für den Erhalt der Gebäudesubstanz erforderlichen Mittel in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Marktstellung und Wettbewerb

Aufgrund der Spezifik der öffentlichen Aufgabenerfüllung besteht hinsichtlich der kommunalen Nutzung von Gebäuden und Dienstleistungen ein Kontrahierungszwang für die Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam. Sofern der Bedarf nicht aus dem eigenen Immobilienportfolio gedeckt werden kann, erwirbt oder mietet der KIS die erforderlichen Flächen und Gebäude entweder auf dem freien Markt oder deckt den zusätzlichen Bedarf durch Neu- bzw. Erweiterungsbauten. Der KIS erzielt ca. 90 % seines Umsatzes direkt mit den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt. Der Großteil der Erlöse mit Dritten wird mit Mietern erzielt, die in hohem Maße von öffentlichen Zuschüssen abhängig sind (Kultur- und Jugendeinrichtungen, Kita- und Hortträger, Vereine). Der Anteil der Erlöse mit Mietern, die nicht direkt oder indirekt kommunale Aufgaben erfüllen, ist gering.

Die Ausstrahlung des KIS auf den Potsdamer Markt für Gewerbeimmobilien kann insgesamt als gering eingeschätzt werden, da für die kommunale Nutzung vor allem Spezialimmobilien (Schulen, Theater, Museen etc.) benötigt werden. Auf dem Markt für Büroimmobilien tritt der KIS jedoch in zunehmendem Maße als Nachfrager auf, um den wachsenden Bedarf an Büroflächen für die Verwaltung durch externe Anmietungen zu decken. Neben den in den Vorjahren angemieteten Standorten Am Palais Lichtenau, Helene-Lange-Straße und in den Bahnhofspassagen wurde 2018 ein weiteres Objekt in der Behlerstraße und 2020 ein Büroobjekt in der Edisonallee 5- 9 angemietet. Der KIS beteiligt sich gemeinsam mit anderen Fachbereichen sowie externen Fachleuten an der Konzeption über die Neuordnung der Verwaltungsstandorte der Landeshauptstadt Potsdam.

Durch die Investitionstätigkeit des KIS und die Aufträge für die Bewirtschaftung der Immobilien gibt der Eigenbetrieb wichtige Impulse für die lokale und regionale mittelständische Wirtschaft. Der überwiegende Teil aller Aufträge des KIS wird an lokale und regionale Unternehmen

vergeben. Als öffentlicher Auftraggeber sichert der KIS durch transparente Vergabeverfahren ein Höchstmaß an Wettbewerb und Chancengleichheit für die Marktteilnehmer. Durch eine vorrangig losweise Vergabe von Leistungen erhalten auch mittelständische Unternehmen aus der Region gute Teilnahmekancen. Im Rahmen des durch die Landeshauptstadt regelmäßig veröffentlichten Vergabeberichts sowie auf seiner Homepage (www.kis-potsdam.de) berichtet der KIS transparent über erfolgte Vergaben öffentlicher Aufträge. Die Einhaltung der Vergabevorschriften wird kontinuierlich durch die Werkleitung, die Interne Revision des KIS und das städtische Rechnungsprüfungsamt überwacht.

Geschäftsverlauf und Investitionstätigkeit

Der Geschäftsverlauf im Jahre 2019 war durch folgende Faktoren geprägt:

Der Wirtschaftsplan 2019 des KIS wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2019 beschlossen. Das Ministerium des Inneren und für Kommunales hat mit Schreiben vom 16.07.2019 die im Wirtschaftsplan des KIS vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen genehmigt. Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam trat der Wirtschaftsplan am 05.09.2019 in Kraft.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes sieht für 2019 Investitionen in Höhe von insgesamt 69.494 T€ (Vorjahr: 74.960 T€) vor. Der überwiegende Teil der Investitionsmaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 2019 ist für die Sanierung bzw. den Neubau von Schulgebäuden nebst Sportstätten (53.569 T€) und für die Sanierung bzw. Neubau von Kindertagesstätten und Horte (9.408 T€) geplant. Ferner sieht der Wirtschaftsplan auch Mittel für Investitionen in Verwaltungsgebäude (4.917 T€) und Feuerwehren (200 T€) vor.

Zur Sicherung der Investitionen waren planmäßig 31.219 T€ Zuschussmittel der LHP und durchgeleitete Fördermittel sowie auf Seiten des KIS 32.707 T€ Kreditmittel und 2.151 T€ Eigenmittel vorgesehen. Auch waren Mittelzuschüsse von dritter Seite in Höhe von 3.418 T€ geplant. Des Weiteren enthielt der Wirtschaftsplan Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsvorhaben in den kommenden Wirtschaftsjahren in Höhe von 39.427 T€.

Die Gesamtaufstellung der Investitionen des Berichtsjahres findet sich unter Punkt 4. Vermögenslage Stichwort „Baumaßnahmen“.

Neben der Investitionstätigkeit ist das Gebäudemanagement der zweite wichtige Schwerpunkt in der Tätigkeit des Eigenbetriebes. Der KIS tritt in seiner Eigenschaft als Generalanmieter und Generalvermieter für die Organisationseinheiten der Landeshauptstadt als unmittelbarer Dienstleister auf und schließt dazu dezentrale Nutzungsverträge ab. Die Refinanzierung der investierten Eigen- und Kreditmittel erfolgt dabei über die Mieteinnahmen. Im Jahr 2019 stiegen die Mieteinnahmen des KIS auf Grund der umfangreichen Sanierungsarbeiten und Bestandserweiterungen auf 34.544 T€ gegenüber 31.542 T€ im Jahr 2018. Die Erträge aus Betriebskostenabrechnungen betragen insgesamt 19.120 T€ (18.450 T€ zuzüglich der Bestandsveränderungen in Höhe von 670 T€) gegenüber 19.064 T€ im Vorjahr. Der Anstieg hängt vor allem mit den zusätzlich in Nutzung genommenen Flächen, deren Unterhaltskosten und mit höheren Wartungskosten für technische Anlagen zusammen. Der KIS geht davon aus, dass zwar durch energieeffizientes Bauen und Sanieren eine Kostendämpfung bei den Medienverbräuchen erzielt werden kann, jedoch die Betriebskosten durch den zunehmend höheren technischen Standard der Gebäude, durch eine intensivere Nutzung der Gebäude und die Erweiterung des Gebäudebestandes weiterhin ansteigen werden.

2. Ertragslage

Ertrag und Umsatz

Im Jahr 2019 wurden Umsätze in Höhe von insgesamt 55.835 T€ (Vorjahr: 51.228 T€) erzielt, die sich wie folgt zusammensetzen:

	2019 T€	2018 T€
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung		
LHP	32.301	29.320
Dritte	2.243	2.222
	34.544	31.542
Erlöse aus Erstattung Betriebskosten		
LHP	17.740	17.532
Dritte	710	1.133
	18.450	18.665
Sonstige Erlöse aus Bewirtschaftung		
Erlöse aus sonst. Dienstleistungen	2.841	1.021
	2.841	1.021
Umsatzerlöse gesamt	55.835	51.228
Bestandsminderung für abgerechnete Betriebskosten der Vorjahre	-1.592	-1.193
Bestandserhöhung für abgerechnete Betriebskosten des Berichtsjahres	2.262	1.592
Bestandsveränderung	670	399

Die höheren Mieteinnahmen resultieren aus Mietanpassungen für abgeschlossene Sanierungs- und Neubaumaßnahmen und aus der Weiterberechnung von zusätzlich angemieteten Büroflächen für die Verwaltung der LHP.

Die Bestandserhöhung für noch nicht abgerechnete Betriebskosten des Geschäftsjahres 2019 stellt eine Schätzung aus den Aufwendungen der umlegbaren Betriebskosten des Berichtsjahres dar, wohingegen die Erlöse aus der Erstattung von Betriebskosten durch die LHP und Dritte periodenfremde Erträge aus der Abrechnung von den Betriebskosten des Vorjahres abbilden.

Die Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von 2.529 T€, welche hauptsächlich die Mietnachzahlung (700 T€) für das Stadthaus und die Zahlung des unterlassenen Gebäudeunterhaltes (1.280 T€) für den Verwaltungscampus für die Jahre 2005 bis 2014 durch die LHP betreffen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 T€	2018 T€
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	7.504	7.025
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	5	33
Kostenerstattungen und Zuschüsse LHP	842	1.004
Kostenerstattungen und Zuschüsse Dritte	371	506
Kostenerstattung insgesamt	1.213	1.510
andere betriebliche Erträge	283	415
	9.005	8.983

Die Erträge aus Kostenerstattungen von insgesamt 1.213 T€ enthalten u. a. Zuschüsse zur Finanzierung der Leasingkosten in Höhe von 583 T€ (Vorjahr: 875 T€) für die Karl-Förster-Grundschule. Diese Kosten werden je zur Hälfte von der LHP und dem Entwicklungsträger Bornstedter Feld getragen und spiegeln sich in gleicher Höhe in den Aufwendungen aus der Grundstücksbewirtschaftung wider. Aufgrund der Beendigung des Leasingvertrages und Erwerbs des Grundstückes der Karl-Förster-Grundschule zum 31.08.2019 durch den Kommunalen Immobilien Service sanken die Kostenerstattungen gegenüber dem Vorjahr und entfallen in den zukünftigen Jahren.

Unter den anderen betrieblichen Erträgen sind insbesondere Schadensregulierungen aus Versicherungsfällen (94 T€) und Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (182 T€) zusammengefasst.

Aufwendungen aus der Grundstücksbewirtschaftung

Die Aufwendungen aus der Grundstücksbewirtschaftung in Höhe von 32.622 T€ (Vorjahr: 27.024 T€) beinhalten Betriebs- und Nebenkosten für vermietete Objekte in Höhe von 18.690 T€ (Vorjahr: 17.083 T€), Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von 9.834 T€ (Vorjahr 6.044 T€) und andere Aufwendungen der Bewirtschaftung in Höhe von 4.097 T€ (Vorjahr: 3.897 T€). Die anderen Aufwendungen der Bewirtschaftung umfassen größtenteils Mietaufwendungen für Fremdobjekte in Höhe von 3.418 T€ (Vorjahr: 2.923 T€).

Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr wurde neben den allgemeinen Preissteigerungen (u. a. bedingt durch die Erhöhung des Mindestlohnes), der Anmietung zusätzlicher Büroflächen, der Beendigung von Bauprojekten und der damit einhergehenden Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Nutzung von Objekten sowie höheren Wartungskosten durch die zunehmende Technisierung der Immobilien verursacht. Darüber hinaus wurde 2019 erstmalig von der Möglichkeit, geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 250 € netto in den Aufwendungen zu verbuchen (Vorjahre: bis zu 150 € netto) Gebrauch gemacht.

Personalaufwand

Im Eigenbetrieb waren im Jahresdurchschnitt 189,5 (Vorjahr: 186) Angestellte in Voll- und Teilzeit beschäftigt. Daneben bildet der KIS eine Auszubildende aus und beschäftigt drei Studenten im Bachelor-Dualsystem.

Die Personalkosten betragen:

	2019 T€	2018 T€
PERSONALKOSTEN		
Löhne, Gehälter, Vergütungen	8.256	7.728
soziale Abgaben	1.925	1.791
- davon Altersversorgung	312	290
	10.181	9.519

Die Personalkosten haben sich infolge der Zunahme der Beschäftigungsanzahl um 6,5 Beschäftigte, von Tarifsteigerungen und von Gehaltsstufenaufstiegen der Beschäftigten im Berichtsjahr um 6,95 % erhöht, unterschreiten dennoch angesichts der Schwierigkeit, neues Personal zu rekrutieren, den Planansatz um 617 T€. So blieben im Jahr 2019 35,65 Vollzeitstellen unbesetzt.

Abschreibungen

Die planmäßigen linearen Abschreibungen in Höhe von 16.394 T€ (Vorjahr: 15.542 T€) betreffen im Wesentlichen Gebäude, außerdem Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Software und Lizenzen. Die abgeschlossenen Investitionen führten im Wirtschaftsjahr 2019 zu einer Erhöhung der Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr.

Im Berichtsjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf Vermögengegenstände des Anlagevermögens vorgenommen (Vorjahr: 2.049 T€).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den betrieblichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 1.733 T€ (Vorjahr: 1.180 T€) sind Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der LHP für Personal, Informationstechnik, Öffentlichkeitsarbeit sowie Rechts-, Versicherungs- und Grundstückswesen in Höhe von insgesamt 346 T€ (Vorjahr: 344 T€) enthalten. Außerdem sind unter dieser Position periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 534 T€ (Vorjahr: 96 T€) und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 189 T€ (Vorjahr: 0 T€) ausgewiesen.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich zusammen aus Sonstige Zinserträge in Höhe von 1 T€ und aus Zinsaufwendungen in Höhe von 3.672 T€ (Vorjahr: 4.330 T€). Die Zinsaufwendungen resultieren im Wesentlichen aus der Weiterbelastung von Kreditzinsen durch die LHP entsprechend der dem KIS bei seiner Gründung zugeordneten Bankverbindlichkeiten (Altkredite) in Höhe von 1.019 T€ (Vorjahr: 1.162 T€) sowie aus Zinsaufwendungen in Höhe von 2.546 T€ (Vorjahr: 3.042 T€) für die durch den KIS aufgenommenen Investitionskredite.

Für die Rückführung nicht verbrauchter Fördermittel aus Bruttoförderung und für zurückzuzahlende Umsatzsteuer aufgrund der Betriebsprüfung wurden wie im Vorjahr Zinsen in Höhe von 96 T€ zurückgestellt.

Die im Vergleich zum Vorjahr geringeren Zinsaufwendungen trotz gestiegener Kreditverbindlichkeiten (2019: 220.989 T€; 2018: 205.062 T€) resultieren aus dem niedrigen Zinsumfeld, der Aufnahme von zinsgünstigen Förderkrediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zum energetisch günstigen Bauen und Sanieren sowie durch Tilgungen von höherverzinsten Altkrediten.

Planabweichungen

Im Vergleich zum Wirtschaftsplan ergeben sich folgende Abweichungen:

	Plan 2019 T€	Ist 2019 T€	Abweichung T€	Erfüllung %
Umsatzerlöse und Bestandsveränderung	55.260	56.505	1.245	102,3
sonstige betriebliche Erträge	7.497	9.005	1.508	120,1
davon: Auflösung von Sonderposten	6.768	7.504	736	110,9
BETRIEBSERTRAG	62.757	65.510	2.753	104,4
Aufwendungen aus Grundstücksbewirtschaftung	32.441	35.478	3.037	
abzgl. enthaltene Personalkosten (Betriebskosten)	-2.934	-2.856	78	
bereinigter Aufwand Grundstücksbewirtschaftung	29.507	32.622	3.115	110,6
Personalaufwand	7.864	7.325	-539	
zzgl. oben enthaltene Personalkosten (Betriebskosten)	2.934	2.856	-78	
Personalaufwand gesamt	10.798	10.181	-617	94,3
Abschreibungen	16.005	16.394	389	102,4
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.167	1.733	566	148,5
Steuern	0	47	47	0,0
BETRIEBSAUFWAND	57.477	60.977	3.500	106,1
BETRIEBSERGEBNIS	5.280	4.533	-747	85,1
FINANZERGEBNIS	-4.514	-3.671	843	81,3
JAHRESGEWINN	766	862	96	112,5

Im Berichtsjahr konnten höhere Umsatzerlöse nebst Bestandsveränderung als im Wirtschaftsplan 2019 geplant waren, erzielt werden. Dazu führte u. a. die Zahlung von 1.280 T€ seitens der LHP für die unterlassene Gebäudeunterhaltung des Verwaltungscampus für den Zeitraum von 2005 bis 2014. Die sonstigen betrieblichen Erträge übersteigen die Planung im Wesentlichen infolge der höheren Auflösung von Sonderposten für fertiggestellte Bauprojekte (7.504 T€) und der Versicherungsleistungen für verschiedene Schadensregulierungen (94 T€) wie z. B. eines Wasserschadens in der Kita Storchennest (Geiselbergstraße 12), Unweterschäden durch Blitzeinschläge in der Eisenhart-Schule (Kurfürstenstraße 51) und Unweterschäden durch starken Regenfall in der Grundschule Am Pappelhain (Galileistr. 8). Das im Vergleich zur Planung geringere Betriebsergebnis wurde, obwohl die Personalkosten geringer ausfielen, durch die höheren Aufwendungen der Grundstücksbewirtschaftung, den höheren Abschreibungen und den höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen verursacht. Zugleich führten im Wirtschaftsjahr 2019 das weiterhin niedrige Zinsniveau, die Nutzung von zinsgünstigen Förderkrediten und der Verbrauch vorübergehender Liquiditätsreserven an Stelle von Kreditaufnahmen zu einem um 96 T€ höheren Jahresgewinn (862 T€) im Vergleich zum Wirtschaftsplan (766 T€).

Ergebnis

Der Jahresgewinn 2019 in Höhe von 862 T€ lag um 96 T€ über dem im Wirtschaftsplan geplanten Jahresergebnis von 766 T€ und um 56 T€ unter dem Jahresergebnis des Vorjahres (Vorjahr: 918 T€).

Um die weiterhin bestehenden Risiken aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften, die sich aus Verkehrssicherungspflichten und dem bestehenden Instandhaltungs- und Sanierungsstau ergeben, sowie bestehenden und zukünftigen Kreditverpflichtungen Rechnung zu tragen, soll gemäß den Festlegungen im Wirtschaftsplan 2019 der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3. Finanzlage

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Finanzplanabrechnung zum 31.12.2019 macht die Herkunft und die Verwendung der geflossenen Finanzmittel und dessen Realisierung transparent.

Der Zahlungsstrom aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich um 1.825 T€ auf 6.492 T€ verringert (Vorjahr: 8.316 T€). Damit wurde das geplante Ziel, einen Einzahlungsüberschuss aus der operativen Geschäftstätigkeit in Höhe von 9.803 T€ zu erwirtschaften, deutlich unterschritten. Dies ist in erster Linie auf das um 747 T€ niedrigere erreichte Betriebsergebnis zurückzuführen, welches geprägt war durch gestiegene Kosten infolge der Verschiebung der Inbetriebnahme von Vermietungs- bzw. Pachtobjekten aus dem Vorjahr ins Jahr 2019 sowie aus den Aufwendungen des Abganges von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens von 189 T€.

Der Geldfluss aus der Investitionstätigkeit lag per Dezember 2019 kumuliert bei -11.766 T€ und weicht damit um -9.526 T€ vom Planwert ab. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit setzt sich aus den Einzahlungen von Zuschüssen in Höhe von insgesamt 60.552 T€ nebst den erzielten Kaufpreisen für Vermögensgegenstände des Anlagenvermögens in Höhe von insgesamt 182 T€ und aus den Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen in Höhe von insgesamt 72.499 T€ zusammen.

Der Zahlungsstrom aus der Finanzierungstätigkeit ist von 27.245 T€ auf 13.460 T€ gesunken. Zum Mittelzufluss führten die Kreditaufnahmen in Höhe von 34.462 T€ (Prognose: 32.707 T€) und zum Mittelabfluss die Tilgung von Finanzschulden in Höhe von 21.002 T€ (Plan: 21.834 T€). Der KIS beglich im Berichtszeitraum vier Darlehen in Höhe von insgesamt 14.298 T€, bei denen der Zinsbindungszeitraum endete. Darüber hinaus hat der Eigenbetrieb gegenüber der LHP eine Sondertilgung von 309 T€ auf die Altverbindlichkeiten geleistet.

Aus den dargestellten Zahlungsflüssen ergibt sich eine Steigerung der Zahlungsmittel in der Berichtsperiode um insgesamt 8.186 T€. Der Bestand an flüssigen Mitteln zum 31.12.2019 hat sich demzufolge gegenüber dem 31.12.2018 von 17.893 T€ auf 26.080 T€ erhöht. Die Differenz zum Planwert beträgt 24.007 T€. Die Liquidität des Eigenbetriebes war sowohl im abgelaufenen Geschäftsjahr als auch bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes stets gegeben.

Der Hauptgrund für den Anstieg der Finanzmittel lässt sich aus Zahlungseingängen im IV. Quartal 2019 in Höhe von insgesamt 21.167 T€ herleiten. Dazu zählen die Zahlung des Entwicklungsträgers Bornstedter Feld (ETBF) auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen KIS und ETBF über die Erstattung der Baukosten für die Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule in Höhe von 13.625 T€ (Oktober 2019) und die Zahlung von Investitionszuschüssen seitens der LHP in Höhe von 7.542 T€ (Dezember 2019). Diese Zahlungseingänge konnten bis zum Jahresende nicht mehr verbraucht werden. Dazu kam, dass im Wirtschaftsplan 2019 flüssige Mittel für Schlussrechnungen von Bauprojekten vorgesehen waren, welche jedoch erst im Geschäftsjahr 2020 beendet werden konnten. Damit verschob sich auch der Abfluss der bereits vorsorglich im Jahr 2019 bereitgestellten Finanzmittel.

Bauprojekte, deren Fertigstellung sich vom Jahr 2019 nach dem Jahr 2020 verschob

	Betrag
Grundschule Bornstedter Feld, Jakob-von-Gundling-Str. 25	160 T€
Sporthalle des Hannah-Arendt-Gymnasiums, Haekkelstr. 72	818 T€
Containeranlage der Regenbogenschule Fahrland, Ketziner Str. 90	1.224 T€
Schule am Schloss, Esplanade 5	896 T€
Kita Inselmäuse, Burgstr. 23	1.360 T€
Kita Sausewind, Lotte-Pulewka-Str. 7	803 T€
Kita "Löwenzahn", Ginsterweg 2 A	858 T€
insgesamt	6.119 T€

Die restlichen Geldmittel wurden im Folgejahr u. a. im Juni 2020 für Sondertilgungen von zwei bestehenden Krediten in Höhe von 13.188 T€ und für den Ausgleich von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 8.424 T€, die erst im Geschäftsjahr 2020 fällig waren, verbraucht.

Gemäß Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.02.2021 zum Wirtschaftsplan 2020 werden ursprünglich im Wirtschaftsplan vorgesehene Kreditaufnahmen um insgesamt 9.477 T€ reduziert und unter Nutzung der vorhandenen Finanzmittel durch Eigenmittel des Eigenbetriebs substituiert.

4. Vermögenslage

Entwicklung Anlagevermögen

Zentraler Bestandteil des Anlagevermögens sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten mit einem Buchwert in Höhe von 646.110 T€ (Vorjahr: 576.932 T€), in der im Anlagespiegel aufgezeigten Zusammensetzung sowie den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 53.070 T€ (Vorjahr: 73.336 T€).

Der Zugang zum Anlagevermögen beträgt im Berichtsjahr insgesamt 72.590 T€ (Vorjahr: 49.355 T€). Darin enthalten sind Investitionen in Höhe von 70.938 T€ (Vorjahr: 47.866 T€) für Grundstücksankäufe und für Baumaßnahmen an Gebäuden und Liegenschaften, 1.641 T€ (Vorjahr: 1.474 T€) für Betriebs- und Geschäftsausstattung und 0 T€ (Vorjahr: 15 T€) für Software und Lizenzen. Hervorzuheben für das Jahr 2019 sind zwei Ankäufe von Grundstücken. Durch den notariellen Kaufvertrag vom 12.06.2019 wurde das Grundstück der Karl-Förster-Grundschule, Kirschallee 172, vom bisherigen Leasinggeber erworben. Des Weiteren kaufte der KIS von der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH mit dem notariellen Kaufvertrag vom 16.05.2019 das Grundstück Esplanade 5. Der Eigenbetrieb errichtet auf der Grundlage des Errichtungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der LHP vom 05.12.2018, DS 18/SVV/0862, auf dem Kaufgrundstück Esplanade 5 interimswise eine drei- bis vierzügige Gesamtschule in Containerbauweise. Ferner verkaufte der KIS mit dem notariellen Kaufvertrag vom 02.07.2019 eine kleinere unbebaute Grünfläche des Grundstücks Ulanenweg 4 zur Geschäftserweiterung an den Nachbarn.

Insgesamt liegen die vorgenommenen Investitionen um 3.096 T€ über dem Planwert von 69.494 T€. Die Überschreitung des Investitionsvolumens ergibt sich insbesondere aus der Umsetzung von Bauprojekten, die bereits im Vorjahr veranschlagt waren.

Baumaßnahmen

Die zum 01.01.2019 im Bau befindlichen Maßnahmen wurden im Berichtsjahr wie folgt fortgeführt:

	Bestand Anlagen im Bau	Zugang im Be- richtszeitraum	Abgang im Be- richtszeitraum	Aktivierung ab- geschlossener Maßnahmen	Bestand Anlagen im Bau
	01.01.2019				31.12.2019
	€	€	€	€	€
OBJEKTGRUPPE					
Schule	53.681.009	49.565.572	0	-70.455.013	32.791.568
Sport	7.326.971	1.969.063	0	-8.635.290	660.744
Kita	3.036.864	13.943.343	-26.588	-7.808.571	9.145.048
Jugend	0	0	0	0	0
Kultur	0	550.952	0	-130.976	419.976
Feuerwehr	573.283	624.798	0	-1.198.081	0
Verwaltung	8.718.092	4.284.563	0	-2.949.910	10.052.745
Gesamt	73.336.219	70.938.291	-26.588	-91.177.841	53.070.081

An folgenden Objekten wurden größere Bau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Berichtsjahr abgeschlossen:

	T€
BAUKOSTEN	
Schulzentrum am Stern, Gagarinstr. 5-7: Erweiterung+Sanierung Schulgebäude; Bau Mensa	24.875
Grundschule Bornim, Potsdamer Straße 89: Neubau	13.011
Gesamtschule Am Schilfhof, Schilfhof 23/25: Sanierung Schulgebäude; Neubau Lichthof	7.877
Motorhalle Konsumhof 1: Sanierung	6.626
Humboldt-Gymnasium, Heinrich-Mann-Allee 103: Neubau Klassenhaus	5.144
Oberschule Theodor Fontane, Zum Teufelssee 2-4: Interims-Hort Modulbauweise	3.165
Kita "Löwenzahn", Ginsterweg 2 A: Anbau Modulbauweise	2.765
Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81: Sanierung Westflügel	2.463
Friedrich-Wilhelm-von-Steuben Gesamtschule, Ricarda-Huch-Str. 23-27: Brandschutzsanierung	1.539
Kita Sausewind, Lotte-Pulewka-Straße 7: Hüllensanierung	1.348
Goethe-Grundschule, Stephensonstraße 1: Erweiterungsbau Modulbauweise	1.238
Freiwillige Feuerwehr Marquardt, Hauptstraße 1A: Neubau Feuerwehrgerätehaus	1.084
Kita "Löwenzahn", Ginsterweg 2 A: Sanierung Hauptgebäude	986
Sportplatz Golm Kunstrasenplatz, Kuhfortdamm 7: Kunstrasenplatz	987
Sportforum Waldstadt; Drewitzer Straße: Kunstrasenplatz	745
Integrationskita Sternschnuppe, Max-Born-Straße 19/21: Sanierung	681
Kita Kinderland, Bisamkiez 101: Sanierung	639
Grundschule Max Dortu, Dortustraße 28/29: Fassadensanierung	628
Kita Regenbogenland, Hubertusdamm 50: Sanierung	614
Kita Sausewind, Lotte-Pulewka-Straße 7: Außenanlage	483

Die zum Bilanzstichtag im Bau befindlichen Neu-, Sanierungs- und Erweiterungsbaumaßnahmen, die im Folgejahr abzuschließen bzw. weiterzuführen sind, betreffen u. a. folgende Objekte:

	T€
BISHERIGE BAUKOSTEN	
Grundschule im Bornstedter Feld, Jakob-von-Gundling-Straße 25	18.384
Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81	10.032
Hannah-Arendt-Gymnasium, Haeckelstraße 72	4.726
Kita Sausewind, Lotte-Pulewka-Straße 7	4.527
Kita Pipapo, Gartenstraße 1b, Fahrland	3.999
Rosa-Luxemburg-Schule, Burgstraße 23 a	2.874
Schulzentrum am Stern, Gagarinstr. 5-7 (Sporthalle)	2.049
Regenbogenschule Fahrland, Ketziner Straße 90	1.709
Grundschule Bornim, Potsdamer Straße 89	1.224
Friedrich-Wilhelm-von-Steuben Gesamtschule, Ricarda-Huch-Str. 23-27	816
Sportplatz Hans-Sachs-Straße	635
Schule am Schloss, Esplanade 5 (Modulbauweise)	553
Kita Regenbogenland, Hubertusdamm 50	478
Kabarett Obelisk, Charlottenstraße 31	420
Gesamtschule Am Schilfhof, Schilfhof 23/25 (Sporthalle)	179
Kita Storchennest, Günther-Simon-Straße 2 - 4	128
Übrige Projekte	337

Entwicklung Eigenkapital und Sonderposten für Zuschüsse

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2018 in Höhe von 917.716,47 € wurde gemäß dem Wirtschaftsplan 2018, der mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam am 01.11.2018 in Kraft trat, auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Eigenkapital betrug zum 01.01.2019 121.625 T€. Nach Hinzurechnung des erzielten Jahresgewinns 2019 erhöht sich das Eigenkapital zum Ende des Wirtschaftsjahres auf 122.486 T€. Die Eigenkapitalquote beläuft sich zum 31.12.2019 auf 16,2 %, unter Berücksichtigung der Sonderposten für Zuschüsse auf 63,2 %.

Die Werkleitung schlägt entsprechend der Festlegung im Wirtschaftsplan 2019 vor, den Jahresgewinn aus der Berichtsperiode wie in den vorherigen Jahren zur Stärkung des Eigenkapitals auf neue Rechnung vorzutragen. Diese Mittel werden als Eigenmittel des KIS im Rahmen des Investitionsplans eingesetzt.

Eigenkapital	Stand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand
	01.01.2019				31.12.2019
	€	€	€	€	€
Stammkapital	100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
Allgemeine Rücklagen	114.781.723,75	0,00	0,00	0,00	114.781.723,75
Gewinnrücklagen	362.195,63	0,00	0,00	0,00	362.195,63
Gewinnvortrag	5.462.970,44	0,00	0,00	917.716,47	6.380.686,91
Jahresgewinn	917.716,47	861.549,41	0,00	-917.716,47	861.549,41
Gesamt	121.624.606,29	861.549,41	0,00	0,00	122.486.155,70

Die von der LHP und Dritten zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen bereitgestellten Zuschüsse, Sachzuweisungen und Fördermittel in Höhe von insgesamt 60.551 T€ (Vorjahr:

25.704 T€) wurden als Sonderposten eingestellt, die korrespondierend zu den Abschreibungen auf die begünstigten Vermögensgegenstände aufgelöst werden.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 4.334 T€ (Vorjahr: 3.138 T€) betreffen Aufwendungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, Mehrarbeitsstunden, Altersteilzeitverpflichtungen, Nachberechnungen der Personalkosten, ausstehende Rechnungen für laufenden Aufwand des Wirtschaftsjahres, Zinsen auf die Rückführung nicht verbrauchter Fördermittel bzw. Umsatzsteuer und den Aufwand für die Erstellung und Prüfung dieses Jahresabschlusses. Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen ist im Anhang dargestellt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten von insgesamt 272.574 T€ beinhalten langfristige Verbindlichkeiten, die sich im Wesentlichen zusammensetzen aus dem mittel- und langfristigen Anteil der dem Eigenbetrieb im Rahmen der Gründung zugeordneten Bankverbindlichkeiten der LHP in Höhe von insgesamt 38.683 T€ und den gegenüber der Investitionsbank des Landes Brandenburg und anderen Banken bestehenden Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 220.989 T€.

5. Chancen- und Risikobericht

Risikomanagement

Ungeachtet der Tatsache, dass das laufende Geschäft des Eigenbetriebes stabil und weitestgehend unabhängig von konjunkturellen Einflüssen verläuft, kommt dem Erkennen und Managen von Risiken eine große Bedeutung bei. Dabei haben das Projektcontrolling bei Investitionsvorhaben und die laufende Budgetüberwachung im Gebäudemanagement eine herausgehobene Stellung.

Im Ergebnis der Einführung von neuen Softwarelösungen im Gebäudemanagement und in der Buchhaltung laufen ab 2015 alle wesentliche Geschäftsprozesse des KIS, insbesondere die Rechnungsbearbeitung und das Auftragswesen, in elektronischer Form ab. Damit konnte ein bedeutender Schritt zur Erhöhung der Transparenz und Qualität der Prozesse erzielt werden. Das angeschlossene Dokumentenmanagementsystem gewährleistet zudem die Revisionsicherheit und Nachvollziehbarkeit aller Vorgänge. Durch die Einbindung der Internen Revision und des Rechnungsprüfungsamtes in die elektronischen Geschäftsprozesse ist gewährleistet, dass die internen Regularien, z. B. im Vergabeprozess, kontinuierlich überwacht und eingehalten werden.

Neben den Berichten der Werkleitung zum Geschäftsverlauf informiert die Werkleitung regelmäßig die Mitglieder des Werksausschusses und des Bildungsausschusses über den Stand der investiven Maßnahmen sowie über den Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes.

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Durch die umfangreichen Sanierungen von Bestandsgebäuden konnten in den vergangenen Jahren die Risiken für den Eigenbetrieb für die Aufrechterhaltung der Nutzungsfähigkeit der Objekte erheblich verringert werden. Neue Herausforderungen entstehen durch die sich ständig verschärfenden gesetzlichen Anforderungen an die Immobilien. Zusätzliche Herausforderungen entstehen zudem durch die schnell anwachsende Zahl der Einwohnerschaft der LHP,

da z. T. kurzfristig zusätzliche Kapazitäten sowohl für Kita- und Schulplätze als auch für Turnhallen und Außensportanlagen durch den Eigenbetrieb bereitgestellt werden müssen. Im Rahmen der Entwicklung neuer Schulstandorte werden zugleich weitere Schulsportstätten geschaffen, die zukünftig auch dem Freizeit- und Vereinssport zu Gute kommen werden. Jedoch führen die begrenzten Flächenressourcen der Landeshauptstadt Potsdam in gleichzeitigem Zusammenspiel mit dem Bauboom der letzten Jahre zu einer Knappheit an verfügbaren Flächen für Neubauten. Sofern für die Erschließung neuer Flächen erst umfangreiche Bebauungspläne neu erstellt oder bestehende Bebauungspläne geändert werden müssen, ist es z. T. nicht möglich, die geplanten Neubauvorhaben termingerecht durchzuführen. Dadurch entstehen zusätzliche Risiken für z. T. notwendige Interimslösungen.

Neben den seit einiger Zeit bestehenden Risiken in der Umsetzung des Investitionsplans durch gestiegene Baukosten und verfügbare Kapazitäten von Baufirmen in Folge der guten Baukonjunktur kommen auf den KIS zusätzliche Risiken in Folge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu. Dies kann zu Kapazitäts- und Lieferengpässen sowohl auf Seiten der Baufirmen als auch auf Seiten der Projektbetreuung durch den KIS führen und, in Folge dessen, zu Verschiebungen bei der Umsetzung der geplanten Investitionen.

Neu in den Fokus rücken auch Objekte, die in den 90er bzw. Anfang der 2000er Jahre überwiegend mit Fördermitteln Dritter und Eigenmitteln der Landeshauptstadt erbaut wurden, so z. B. die Schulen im Kirchsteigfeld. Bei einer Reihe dieser Objekte werden insbesondere bei der Erneuerung der Gebäudetechnik und der Ausstattung zusätzliche Investitionen erforderlich, die derzeit nicht bzw. nur unzureichend über die Miete abgedeckt sind.

In den Jahren 2020/2021 sollen die Weichen für eine langfristige Neugestaltung der gesamten Verwaltungsinfrastruktur der LHP gestellt werden. Um den dringenden kurzfristigen Bedarf an Verwaltungsarbeitsplätzen zu decken ist geplant, neben externen Anmietungen auch die Häuser 1 und 2 auf dem Verwaltungscampus vorerst weiter zu nutzen. Für die Sanierung und Erweiterung des Verwaltungscampus wird es erforderlich sein, Investitionskredite in beträchtlicher Höhe in Anspruch zu nehmen.

Die Investitionskredite sind allerdings kommunalrechtlich nur genehmigungsfähig, wenn es sich um uneingeschränkt rentierliche Investitionen handelt oder um Investitionen, die unabweisbar und unaufschiebbar sind und, da die Mietzahlungen im Wesentlichen durch die Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, der Ausgleich des Ergebnishaushaltes der Landeshauptstadt unter Berücksichtigung dieser Mietzahlungen in den zukünftigen Jahren dargestellt werden kann.

Es wird eingeschätzt, dass ungeachtet der steigenden Aufwendungen für Zinsen und Tilgungen das auch weiterhin günstige Zinsumfeld dazu beitragen wird, die Gesamtbelastung in einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu halten und die Leistungsfähigkeit des KIS und der Landeshauptstadt Potsdam nicht überfordern wird. Ausdruck der Leistungsfähigkeit der LHP ist auch der weiterhin bedeutsame Anteil investiver Zuschüsse, die der KIS von der Landeshauptstadt erhält. Im Wirtschaftsplan 2020 erreichen diese Zuschüsse bereits einen Anteil von ca. 44 % der Gesamtinvestitionskosten.

Durch die Covid-19-Pandemie seit Februar 2020, die zu deutlichen Einschnitten sowohl im sozialen als auch im Wirtschaftsleben geführt hat, ergeben sich für den zukünftigen Geschäftsverlauf vom KIS Wagnisse. Umso länger die Ausnahmesituation anhält, desto bedeutsamer werden die Risiken für den Eigenbetrieb sein.

Zu nennen sind Risiken aus der Verzögerung bei der Durchführung von Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Baumaßnahmen verbunden mit dem Risiko von Kostensteigerungen und der Verzögerungen von geplanten Einnahmen. Darüber hinaus ist mit einem Anstieg der Mietausfälle zu rechnen, wobei auf Grund des geringen Anteils von Mieten Dritter, die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Eigenbetrieb als gering einzuschätzen sind. Mögliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt in Folge der Covid-19-Pandemie, insbesondere zur Zahlung der investiven Zuschüsse, können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Risiken für den KIS bestehen weiterhin bei der Gewinnung von Personal für die Umsetzung der Investitionsvorhaben. Im Ergebnis dieser Schwierigkeiten konnten nicht alle Vorhaben zum geplanten Zeitpunkt begonnen werden. Zur Verbesserung der Situation bietet der KIS seit dem Wintersemester 2019/2020 duale Bachelor-Studiengänge im Bauingenieurwesen an und konnte dafür drei Studenten gewinnen.

6. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan für 2020 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung (SVV) am 06.05.2020 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.11.2020 genehmigte das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) einen Teilbetrag der beschlossenen Investitionskredite i. H. v. 18.568.000 € und einen Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 33.356.000 €. Für die übrigen im Wirtschaftsplan festgesetzten Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurde die Genehmigung versagt.

Nach Feststellung des MIK war der beschlossene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i. H. v. 28.045.100 € mit Blick auf § 11 Abs. 2 Satz 2 EigV i. V. m. § 86 Abs. 2 und § 64 Abs. 3 BbgK-Verf (Subsidiarität der Kreditaufnahmen) nicht in vollem Umfang genehmigungsfähig, da die beantragten Kreditmittel nicht subsidiär zu den in der Finanzplanung vorhandenen freien Geldmitteln veranschlagt wurden. Gemäß den Hinweisen des MIK sollen zur Finanzierung der beschlossenen Investitionsvorhaben vorrangig die freien Finanzmittel des KIS genutzt werden. Der Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zu den geänderten Ansätzen wurde am 18.02.2021 gefasst. Der Wirtschaftsplan 2020 trat mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 25.02.2021 in Kraft.

Das Wirtschaftsjahr 2020 wird nach jetziger Einschätzung mit einem positiven Ergebnis in der geplanten Höhe (Plan 2020: 868 T€) abschließen. Der Gewinn soll grundsätzlich (mindestens zu 50 %) beim KIS verbleiben und die Eigenkapitalbasis stärken.

Auch in den Folgejahren werden Überschüsse erwartet.

Potsdam, 31. Mai 2021



B. Richter
Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam, Potsdam

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam, Potsdam, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ord-

nungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prü-

fungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 18. Juni 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Leichsenring
Wirtschaftsprüfer

gez. Mensching
Wirtschaftsprüfer



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0854

öffentlich

Betreff:

Temporäre Aufstockung der Personalservicestelle

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum: 10.08.2021

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

25.08.2021

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bereich Personalservice zu stärken, in dem ein Teil der unbesetzten Personalstellen in den Geschäftsbereichen temporär für den Personalservice zur Verfügung gestellt werden (z. B. über befristete Einstellungen, Ausleihen, etc.) bis der Rückstau in den bereits beschlossenen und fachlich vorbereiteten Stellenbesetzungen abgebaut ist.

Dem Hauptausschuss ist im November Bericht zu erstatten.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Die Realisierung von Plänen der Landeshauptstadt Potsdam bzw. von Stadtverordnetenbeschlüssen wird durch zahlreiche ausstehende Stellenbesetzungen verzögert. Um diesen Zustand möglichst bald aufzuheben, gilt es, an der entscheidenden Schaltstelle im Personalmanagement für ausreichende Kapazitäten zu sorgen.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0858

öffentlich

Betreff:

Solaroffensive in der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum: 10.08.2021

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

25.08.2021

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Zur intensiveren Nutzung von Solarenergie in der Landeshauptstadt Potsdam eine Potenzialflächenanalyse für Freiflächen-Solaranlagen zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
2. Vorrangig sind Freiflächen zu berücksichtigen, die im öffentlichen Eigentum stehen (Bund, Land, Kommune) und bereits eine Vorbelastung aufweisen (z.B. ehemalige Deponien, Kiesgruben, stillgelegte militärisch genutzte Flächen). Ferner sollen Parkplätze, sowie Flächen entlang von Bahnlinien und Autobahnen in Betracht gezogen werden.
3. Die Energie- und Wasser Potsdam sowie die Stadtwerke Potsdam sind frühzeitig in den Prozess einzubinden. Ebenso sollen in einem weiteren Schritt ggf. interessierte private Energieunternehmen beteiligt werden.

Der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität ist bis spätestens im Frühjahr 2022 über den Projektfortschritt zu berichten.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Allgemeines zur Solaroffensive:

Um die Nutzung der Sonnenenergie voranzubringen, soll mit diesem Beschlussvorschlag eine Solaroffensive in der Landeshauptstadt Potsdam ins Leben gerufen werden. Die Rahmenbedingungen für den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können damit deutlich verbessert werden. Die Stromerzeugung durch Photovoltaik ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Masterplan Klimaschutz verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen wird auch ein Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen als erforderlich angesehen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bislang für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Die Landeshauptstadt Potsdam kann dazu von der Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch machen und damit die Flächenkulisse für Solarparks um sogenannte „benachteiligte Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitern.

Wir fordern einen schnelleren Ausbau der Solarstromerzeugung durch Solarparks auf Deponien, ehemaligen Kiesabbauf Flächen, entlang von Bahnlinien und Autobahnen sowie auf früher militärisch genutzten Flächen. Ungeachtet dessen sollen weiterhin mehr Solarstromanlagen auf Dächern und an Gebäudefassaden entstehen. Ebenso sollen Parkplätze künftig verstärkt für Solarstromanlagen genutzt werden.

Solarenergieanlagen auf Dächern und an Gebäudefassaden stadteigener Liegenschaften:

Die Stadtverwaltung bzw. KIS und EWP haben bereits bei mehreren stadteigenen Liegenschaften auf Dachflächen Solarenergieanlagen installiert. Fassadenflächen und Außenflächen wurden bisher noch nicht berücksichtigt. Die Möglichkeit, Fassaden- und Außenflächen für die Solarstromerzeugung auf stadteigenen Liegenschaften zu nutzen, sollte als weitere Option geprüft werden.

Freiflächen-Solarenergieanlagen:

In der Landeshauptstadt Potsdam gibt es bisher eine Freiflächen-Solarenergieanlage, die bereits entlang der Autobahn in Betrieb ist. Aktuell befinden sich zwei Anlagen auf einer Freifläche entlang von Autobahnen im Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren bzw. bereits in der Umsetzungsphase. Sicherlich gibt es noch weitere potenziell geeignete Flächen für Solarenergieanlagen, die projektiert werden könnten, sofern hierfür geeignete Investoren gefunden werden können und die

Grundstückseigentümer die Flächen zur Verfügung stellen. Diese Flächen müssten allerdings zunächst identifiziert und die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Solarenergieanlagen an dem jeweiligen Standort geprüft werden.

Weiteres Vorgehen:

Falls die Stadt das Projekt unterstützen sollte, würde die Verwaltung zur intensiveren Nutzung von Solarenergie in der Landeshauptstadt Potsdam eine Potenzialflächenanalyse für Freiflächen-Solaranlagen erstellen. Dabei sind vorrangig Freiflächen zu berücksichtigen, die im öffentlichen Eigentum stehen (Bund, Land, Landkreis, Gemeinden) und bereits eine Vorbelastung aufweisen (z. B. ehemalige Deponien, Kiesgruben, stillgelegte militärisch genutzte Flächen). Ferner sollen Acker- und Grünlandflächen entlang von Bahnlinien und Autobahnen in Betracht gezogen werden, wobei die Wertigkeit der Böden bei der Prüfung der Geeignetheit der Flächen zu berücksichtigen ist. Die kommunale Energie und Wasser Potsdam GmbH als auch ggfls. Interessierte private Energieunternehmen müssten in den weiteren Prozess verstärkt eingebunden werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0860

öffentlich

Betreff:

Förderung von Stecker-Solar Anlagen - so genannten Balkonkraftwerken - für private Haushalte

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum: 10.08.2021

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

25.08.2021 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, prüfen zu lassen, wie die Anschaffung von Stecker-Solar-Geräten, sogenannte "Balkonkraftwerken", durch Privathaushalte gefördert werden kann - ja nach Möglichkeit durch eine städtische Förderung bis zu einem bestimmten Limit oder durch Förderung des Bundes.

Der Stadtverordnetenversammlung ist im Dezember 2021 Bericht zu erstatten.

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Stecker-Solar-Geräte bieten eine einfache Möglichkeit für private Haushalte, selber auf ökologische Weise Strom für den privaten Energiebedarf herzustellen. Außerdem bieten diese Module eine einfache und kostengünstige Möglichkeit für alle Menschen in der Gesellschaft, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen und gleichzeitig ihre eigenen Stromkosten zu senken. Dies gilt insbesondere für Personen und Familien mit niedrigem Einkommen, die durch eine solche Förderung langfristig bei den Stromkosten entlastet werden können. Somit kann die Landeshauptstadt Potsdam zu einer sozialverträglichen Energiewende beitragen.

Als Beispiel, dass eine solche Förderung möglich, sinnvoll und erfolgreich ist, stellt die Stadt Freiburg dar, in der die Anschaffung dieser Module seit dem 01.09.2019 mit 200,- € gefördert wird (s.a.: <https://www.pv-magazine.de/2020/02/>).



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0862

öffentlich

Betreff:

Einführung eines allgemeinen Sozialdienstes (ASD) im Schlaatz als Pilotprojekt

Einreicher: Fraktionen SPD, DIE LINKE

Erstellungsdatum: 10.08.2021

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
25.08.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, wie und wann im Stadtteil Schlaatz ein Allgemeiner Sozialdienst (ASD) etabliert werden kann.

Dieser soll eine Anlaufstelle sein für Menschen mit Bedarfen an sozialen Hilfen, denen eine entsprechende Hilfe oder wirtschaftliche Unterstützung vermittelt werden muss. Der Allgemeine Sozialdienst dient somit als netzwerkübergreifende Vermittlungsstelle, um die vielfältigen staatlichen (Hilfe zur Erziehung, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfen u.v.a.) und städtischen Hilfen der Landeshauptstadt (soziale Beratungsangebote) zu vermitteln. Der ASD ist auch aufsuchend mit Hausbesuchen tätig und kooperiert mit den einschlägigen sozialen Diensten.

Der Schlaatz soll als Modellprojekt starten und sukzessive soll der ASD dann auf alle Stadtteile ausgeweitet werden.

gez. Dr. Sarah Zalfen, Daniel Keller
Fraktionsvorsitzende SPD

Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende DIE LINKE.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Viele große und kleine Städte machen es uns vor: Der Allgemeine Sozialdienst ist kein Neuland, sondern fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur vieler Städte. In München, Köln, Wiesbaden oder gar Plettenberg gibt es seit Jahrzehnten Allgemeine Sozialdienste. Oft sind sie bei den Jugendämtern angesiedelt oder bilden eine eigene Verwaltungseinheit innerhalb der Sozialverwaltung. In der Regel wird zwischen ASD für Familien mit Kindern (meist beim Jugendamt) und Haushalten ohne Kindern unterschieden.

Potsdam gibt auf seiner Website an, über mehr als 100 Hilfsangebote zu verfügen. Das richtige Angebot zu finden und einen Kontakt herzustellen, stellt für viele Potsdamerinnen und Potsdamer eine große Hürde dar. Aus diesem Grund soll eine Organisationseinheit geschaffen werden, an welche sich alle Bürgerinnen und Bürger, aber auch Organisationen (Träger) wenden können, um für sich oder für andere (Betreute, Angehörige, Nachbarn) Hilfen oder spezifische Beratungsangebote zu vermitteln. Der ASD arbeitet Lebenslagen orientiert und vermittelt Hilfen z.B:

- bei wirtschaftlichen Notlagen (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Schuldnerberatung),
- bei Pflege und Behinderung,
- bei Familien- und Partnerkonflikten,
- bei Schwierigkeiten in der Versorgung und Erziehung von Kindern,
- bei Fragen zu Trennung / Ehescheidung und Sorgerechtsregelung,
- bei Wohnproblemen und drohender Wohnungslosigkeit,
- in Lebenskrisen und bei psychischen Belastungen,
- bei sozialen Problemen in Folge von Alter bzw. Krankheit,
- Als Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche,
- Vermittlung an Vereine, Selbsthilfegruppen oder freiwillige Leistungen (BUT-Leistungen)

Die Vorteile sind mannigfaltig und zeigen sich vor allem in der Lebensweltorientierung an die Person, um der Komplexität jedes Einzelnen gerecht zu werden. Des Weiteren bietet dies ein umfangreiches Spektrum zur Prävention bei Problemen, was stets kostengünstiger ist, als die Behebung und zu guter Letzt sorgt die Bürgernähe für eine Integration, um eine weitere Ausgrenzung aus der Gesellschaft zu verhindern.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0638

öffentlich

Betreff:

Potsdams kreatives Museums Quartier

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum: 18.05.2021

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

02.06.2021 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam spricht sich dafür aus, die Option einer Ansiedlung des Potsdam Museums im Kreativquartier weiter voranzutreiben und die daraus resultierenden Ergebnisse in den Haushalt 2023/2024 einfließen zu lassen

gez.
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Das neue KreativQuartier Potsdam eröffnet seine ersten Flächen mit dem 1. Bauabschnitt im Langen Stall Ende 2023. Direkt am historischen Portal und an der Plantage gelegen, bietet der Lange Stall ideale Flächen für die Ansiedlung von Erweiterungsflächen für das Potsdam Museum.

Mit dem Beschluss Drs. 21/SVV/1463 vom 18. Februar 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich den Oberbürgermeister beauftragt zu untersuchen, ob und wie die geplante Erweiterung des Potsdam Museums in das neue KreativQuartier integriert werden kann.

Es zeichnet sich ab, dass eine mögliche Finanzierung und Realisierung des Projekts auf den Doppelhaushalt 2023/2024 verschoben werden muss.

Für eine Fertigstellung des KreativQuartier bis Ende 2023 ist es jedoch notwendig, bereits im Herbst 2021 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die Planung für den Hochbau und die Haustechnik befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium.

Der Projektentwickler Glockenweiß hat sich bereiterklärt, die Vermarktung von diesen für das Potsdam Museum vorgesehenen Flächen an Dritte zurückzustellen, unter der Voraussetzung, dass von der SVV ein eindeutiges Zeichen/Votum in Form eines Beschlusses gegeben wird, eine Ansiedlung des Potsdam Museums im KreativQuartier weiter anzustreben.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0818

Betreff:
Kosten einer einheitlichen Kitaelternbeitragsordnung 2021

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 20/SVV/0946

Erstellungsdatum	02.08.2021
Eingang 502:	05.08.2021

Einreicher: Fachbereich Bildung, Jugend und Sport

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
25.08.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Per Beschluss vom 04.11.2020 (DS Nr.: 20/SVV/0946) wurde der Oberbürgermeister beauftragt, fünf Varianten „möglicher Elternbeitragsätze“, das daraus resultierende Elternbeitragsaufkommen sowie die entsprechenden Differenzen (u. a. zur Empfehlung des Jahres 2018) zu berechnen.

1. Ausgangslage:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2018 zur DS Nr. 18/SVV/0396 erließ die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) eine Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam. Diese Empfehlung stellt eine Richtschnur dar, an welcher sich die stadtweit gemäß Bedarfsplanung agierenden Träger orientieren konnten.

Nach dem Gesetz und der daraus folgenden schriftlichen Positionierung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) hat die Kalkulation und die daraus resultierende EBO trägerbezogen zu erfolgen. Einheitliche durchschnittliche Elternbeiträge sind nach Auffassung des Ministeriums nur dann zulässig sind, sofern diese sich am niedrigsten trägerbezogenen Höchstelternbeitrag orientieren würden. Diese Positionierung führte in der Folge dazu, dass Potsdam von der bislang getragenen Praxis stadtweit einheitlicher Elternbeiträge, deren Anwendung gelebte Praxis im gesamten Land Brandenburg war, abweichen muss. Darüber wurden sowohl der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 28.05.2020 als auch der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2020 informiert. Aufgrund der Positionierung des MBS, musste die LHP nunmehr erneut Einvernehmen zu nun trägerbezogenen Elternbeitragsordnungen einholen / herstellen. Per 28.09.2020 wurden die Trägervertreter schriftlich dahingehend darüber informiert.

In der Folge stellte sich somit eine Situation verschiedener Kita-Elternbeitragstabellen in der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend des jeweiligen Trägers ein. Dadurch weichen die Höchstbeiträge je nach Betreuungsform zwischen 154 € und 223 € voneinander ab.

Fortsetzung auf Seite 3

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

Fazit finanzielle Auswirkungen:

Aus der Mitteilungsvorlage und den darin vorgestellten Varianten zur Berechnung einer Kita-Elternbeitragsordnung, mit den jeweiligen finanziellen Wirkungen, ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam.

Für den Fall einer Entscheidung und eines dementsprechenden Beschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung zu einer Variante, wird sich dies, entsprechend der Variante, auf den Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam und der mittelfristigen Finanzplanung finanziell auswirken.

Die Varianten 1, 2.1 und 5.1 führen im Ergebnis der Berechnung zu einem geringeren Zuschussbedarf der LHP im Vergleich zur Basisvariante 0. Die Varianten 2.2, 3, 4, und 5.2 führen hingegen zu einem höheren Zuschussbedarf der LHP und somit zu einer Belastung des Haushaltes und der mittelfristigen Finanzplanung zum Vergleich zur Basisvariante 0. Die Basisvariante 0 liegt momentan der Planung für das Haushaltsjahr 2022 ff. (Planstufe 2) zugrunde.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

2. Prüfung – Prämissen, Varianten, Ergebnisse

Grundlage für die beauftragte Variantenbetrachtung ist die Bereitstellung von für die Simulationsberechnung notwendigen Daten der einzelnen Träger von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam.

Eine entsprechende Abfrage von Kalkulationen, individuellen Beitragstabellen bzw. Höchstelternbeiträgen erfolgte daraufhin. Die im ersten Quartal 2021 eingegangenen Zuarbeiten der erbetenen Datengrundlagen ermöglichte zunächst nur eine valide Ermittlung der Variante 2. Insofern verzögerte sich eine Gesamtbetrachtung aller Varianten. Seit Beginn des 2. Quartals 2021 liegen nunmehr ausreichend Daten vor, um zusätzlich zur Variante 2 valide Simulationen / Berechnungen zu den Varianten 1, 3, 4 und 5 durchzuführen.

Prämissen

Als Prämisse für die Simulationsberechnungen der Varianten dienen die von den Trägern gelieferte IST-Elterneinkommen im Winter 2019/2020. Die entsprechende Verteilung auf Betreuungsformen und -zeiten sowie die bekannten Geschwisterrabatte wurden für die im weiteren Schritt notwendige Hochskalierung der verwendbaren 12.196 Datensätze auf die für 2021 geplante Kinderanzahl (17.949 inkl. Tagespflege usw.) berücksichtigt.

Als eine weitere Prämisse werden die höchsten Beitragswerte der einzelnen Träger herangezogen, die im Zusammenhang mit dem neu hergestellten Einvernehmen von den Trägern übermittelt wurden. Die auf ihre Umlagefähigkeit hin bereinigten Platzkosten sind dabei die trägerbezogenen Höchstpreise, welche in den einzelnen Beitragstabellen sodann linear ab gestaffelt werden.

Für Fälle, in denen von Trägern kein neues Einvernehmen beantragt wurde und in denen diese Träger somit noch die Elternbeitragsordnung der LHP 2018 anwenden, erfolgte eine Abfrage zur jeweiligen Höhe und Kalkulation der Platzkosten. Für die restlichen Träger, die keine Daten zur Verfügung gestellt hatten, waren die Beiträge der von der LHP für die Elternbeitragsordnung 2018 ausgegebenen Empfehlung die Grundlage weiterer Berechnungen.

Die Berechnungen betrachten ausschließlich eine ganzjährig (Haushaltsjahr) gleichbleibende Kinderzahl ohne weitere Anpassungen.

Um bezogen auf die Systematik der Simulationsberechnungen eine Vergleichsgrundlage zu erhalten, erfolgte zunächst die Berechnung einer Variante 0 auf Basis der für 2021 geplanten Kinderzahl und der Beitragstabelle der Empfehlung der Landeshauptstadt Potsdam aus dem Jahr 2018. Hierfür wurde ein Elternbeitragsaufkommen i. H. v. rund **13,50 Mio. €** errechnet, dass sich wiederum aus den Summen für die Betreuungsformen Krippe, Kindergarten und Hort und den verschiedenen Betreuungszeiten (für Krippe und KiGa bis 6 h/d, von 6 – 8 h/d und über 8h/d, für Hort bis 4 h/d, von 4 – 6 h/d und über 6 h/d) ergäbe.

Im Folgenden wird das Prüfergebnis zum Beschluss DS Nr. 20/SVV/0946 inkl. Simulationsrechnungen sowie eine Einschätzung von Chancen und Risiken dargestellt. Eine tabellarische Zusammenfassung der Ergebnisse ist der **Seite 11** zu entnehmen.

Variante 1: Trägerbezogene Elternbeitragsordnungen nach § 17 KitaG

- Betrachtet werden sollte im Rahmen dieser Variante das jährliche Elternbeitragsaufkommen im Falle von trägerbezogenen Elternbeitragsordnungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben nach § 17 KitaG
- Die Berechnung des Elternbeitragsaufkommens dieser Variante erfolgte durch Zuordnung der erhobenen Elterneinkommen 2019 (hochskaliert auf geplante Kinderanzahl 2021) zu dem jeweils passenden Einkommenscluster der jeweiligen trägerspezifischen Beitragstabelle
- Bei nicht neu hergestellten Einvernehmen wurde aus den nach Abfrage gemeldeten Höchstbeiträgen eine trägerspezifische Beitragstabelle erstellt und zur Berechnung herangezogen (zumeist ausschließliche Meldung der Höchstbeiträge der Träger)
- Sofern weder neues Einvernehmen hergestellt wurde, noch Zuarbeiten seitens der Träger erfolgt sind, erfolgte die Berechnung auf Basis der Empfehlung zur Elternbeitragsordnung der Landeshauptstadt Potsdam 2018 (bei 20% der Träger/Einrichtungen so erfolgt)
- **Simuliertes Elternbeitragsvolumen: 14,27 Mio. €**
- **Delta zu Variante 0: + 0,78 Mio. €**
- Verglichen mit der Simulation der reinen Anwendung der Elternbeitragsordnung 2018 ist ein Mehrertrag i. H. v. rund 0,78 Mio. € bei Anwendung von trägerbezogenen Elternbeitragsordnungen prognostizierbar
- Die trägerbezogenen Höchstbeiträge, die Staffelung, die Anzahl der Stufen sowie das dem Höchstbeitrag zuzurechnende Elterneinkommen weichen dabei im Status quo aufgrund der gem. §16 (3) KitaG bestehenden Entscheidungsbefugnis der Träger stark voneinander ab

Höchstbeiträge trägerspez. EBO	Krippe			Kita			Hort		
	kurz	mittel	lang	kurz	mittel	lang	kurz	mittel	lang
Empfehlung LHP (08/2018)	271 €	285 €	298 €	222 €	235 €	247 €	171 €	192 €	202 €
Höchstbetrag Max	380 €	407 €	451 €	361 €	406 €	451 €	322 €	358 €	392 €
Höchstbetrag Min	210 €	236 €	262 €	185 €	208 €	231 €	135 €	152 €	169 €
Differenz Max.- Min. absolut	170 €	171 €	189 €	176 €	198 €	220 €	187 €	206 €	223 €

- Bei finaler Umsetzung der trägerbezogenen Betrachtung würden im Ergebnis nahezu 48 verschiedene Elternbeitragsordnungen stadtweit Anwendung finden.
- Zu erwarten ist, dass diese Variante zur aktuellen Rechtskonformität unter Einhaltung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge führt
- Ausgangspunkt für die Festlegung von Elternbeiträgen ist die Ermittlung der Betriebskosten, die durch die Kindertagesbetreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen entstehen. Diese beitragsfähigen betriebsbedingten Kosten sind standortbezogen unterschiedlich. Die Besonderheiten der Standorte würden Eltern ungleich belasten, auch wenn sich ggf. die fachinhaltlichen Angebote / Rahmenbedingungen nicht unterscheiden. Fraglich bleibt folgend die Belastungsgerechtigkeit (Höchstwerte bereits jetzt teilweise über 200 € pro Monat und Kind voneinander abweichend)
- Diese Variante würde zu einem geringeren Zuschussbedarf der LHP von rund 0,78 Mio. € führen

(+)	(-)
<ul style="list-style-type: none"> - Beiträge entsprechend den Vorgaben des §17 KitaG - Rückgang Zuschussbedarf der LHP 	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. 48 verschiedene Elternbeitragsordnungen (teilw. Über 200 € abweichend) - fragliche Belastungsgerechtigkeit, da standortbezogene Besonderheiten zu abweichenden Höchstbeiträgen führen = ungleiche Belastung der Eltern

Variante 2: Einheitliche Elternbeitragsordnung auf Basis der niedrigsten trägerbezogenen Höchstbeiträge

- Betrachtet werden sollte in dieser Variante das jährliche Elternbeitragsaufkommen im Falle einer einheitlichen Elternbeitragsordnung im Rahmen des nach Rechtsauffassung des MBS Zulässigen (Orientierung am niedrigsten der trägerbezogenen Höchstbeiträge der Landeshauptstadt Potsdam)
- Zur Berechnung erfolgte Extraktion der neun niedrigsten Höchstwerte derjenigen Träger, deren Platzkosten unter der Empfehlung 2018 lagen, jeweils getrennt für die Betreuungsformen Krippe, Kindergarten und Hort. Ebenso wurden die Betreuungszeiträume getrennt betrachtet
- Anzuführen ist, dass in einigen Fällen der niedrigste trägerbezogene Wert aufgrund von bestehenden Mietverträgen sehr gering ist, da hierbei noch alte und aktuell marktunübliche Konditionen zwischen 3 und 4 Euro pro Quadratmeter vereinbart wurden. Somit wird in einzelnen Betreuungs- und Zeitformen ein Höchstwert für alle Kinder angesetzt, welcher nur für eine einstellige Anzahl von Kinder lt. Stichtagsmeldungen ermittelt wurde

Die Höchstbeiträge stellen sich dabei wie folgt dar:

	Krippe			Kita			Hort		
	kurz	mittel	lang	kurz	mittel	lang	kurz	mittel	lang
Variante 2	210 €	236 €	262 €	185 €	208 €	231 €	135 €	152 €	169 €
EBO 2018	271 €	285 €	298 €	222 €	235 €	247 €	171 €	192 €	202 €

- Basierend auf diesen geringsten Höchstwerten wurde eine entsprechende Beitragstabelle erstellt
- Zur Ermittlung des Elternbeitragsaufkommens wurden die Elterneinkommen den Einkommensclustern der Beitragstabelle zugeordnet
- Da die der Beitragstabelle zugrundeliegenden Parameter Einfluss auf das Beitragsvolumen haben, erfolgte zur Variante 2 die Berechnung von zwei „Untervarianten“. Bei Variante 2.1 wurden die landesseitigen Empfehlungen vom 17.12.2019 für eine Elternbeitragsordnung zugrunde gelegt. Variante 2.2 orientiert sich an den Parametern der Empfehlung der Landeshauptstadt Potsdam 2018

Variante 2.1 – landesseitige Empfehlung:

- Beitragsfreigrenze 20.000,00 €/Jahr (Bruttojahreseinkommen abzüglich 25 % ¹⁾)
- Beitragsdeckelung 70.000,00 €/Jahr (Bruttojahreseinkommen abzüglich 25 %)
- Mindestkostenbeitrag 20,00 €/Monat pro Kind für alle Beitragsformen und -zeiten
- Linearer Verlauf der Beitragsstaffel
- drei Betreuungsstufen (Krippe und Kita bis 6 h/Tag, von 6 – 8 h/Tag, über 8 h/d, Hort bis 4 h/Tag, 4 – 6 h/Tag, über 6 h/Tag)
- **simuliertes Elternbeitragsaufkommen: 14,55 Mio. €**
- **Delta zu Variante 0: + 1,06 Mio. €**

1) Von den zur Verfügung gestellten Bruttoeinkommen wurde vereinfachend für die Sozialversicherungslast pauschal 25% abgezogen. Dies entspricht dem Vorschlag des MBS in der LandesEBO. Da Beamte in ihrer Beschäftigung als Beamte versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung sind sowie Beitragsfreiheit bei der Rentenversicherung besteht, empfiehlt das Ministerium hier lediglich einen Abzug von 10%. Da der LHP diese Informationen im Rahmen einer Ermittlung einer Elternbeitragstabelle nicht vorliegen, wurde hier der 25%-Abzug für alle Einkommensdaten angesetzt. (vgl. Entwurf von Empfehlungen vom 17.12.2019 S. 48)

Bei Orientierung an den Landesempfehlungen für eine Kita-Elternbeitragsordnung ist im Ergebnis der Simulation verglichen mit der Elternbeitragsordnung des Jahres 2018 mit einem um 1,06 Mio€/Jahr erhöhten Beitragsaufkommen zu rechnen. Unter Berücksichtigung der aufgrund von gestiegenen Kinderzahlen und Inflationsanpassungen erhöhten Kosten eine aus Haushaltssicht zu begrüßende Anpassung.

Das höhere Beitragsaufkommen ist dadurch erklärbar, dass durch die Absenkung der Beitragsdeckelung bereits ab einem geringeren Einkommen der neue, geringere Höchstbeitrag anfällt.

Variante 2.2 – Empfehlung auf der Basis der Elternbeitragsordnung LHP 2018

- Beitragsfreigrenze 22.000,99 €/Jahr (Bruttojahreseinkommen abzügl. 25 %)
- Beitragsdeckelung 92.000,99 €/Jahr (Bruttojahreseinkommen abzügl. 25 %)
- Mindestkostenbeitragdoppelte häusliche Ersparnis (Krippe: 28€/38€/40€ - Kita: 28€/38€/38€ - Hort: 16€/24€/32€ - monatliche Beiträge jeweils für 1 Kind)
- Linearer Verlauf der Beitragsstaffel
- drei Betreuungsstufen (Krippe und Kita bis 6 h/Tag, von 6 – 8 h/Tag, über 8 h/Tag, Hort bis 4 h/Tag, 4 – 6 h/Tag, über 6 h/Tag)

- **simuliertes Elternbeitragsaufkommen: 11,70 Mio. €**
- **Delta zu Variante 0: - 1,80 Mio. €**

Bei Orientierung an den Parametern der Empfehlung der Landeshauptstadt Potsdam aus dem Jahr 2018 ist im Ergebnis der Simulation verglichen mit dem Aufkommen bei reiner Anwendung der Beitragsordnung 2018 mit einem um 1,80 Mio. €/Jahr geringeren Beitragsaufkommen zu rechnen. Da der Zuschussbedarf in der Kindertagesbetreuung über eine Defizitfinanzierung ermittelt wird, müssen Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen über einen erhöhten Zuschuss der LHP ausgeglichen werden. Mit Blick auf die genannten, in den vergangenen Jahren gestiegenen Zuschussbedarfe der Landeshauptstadt Potsdam würde dies eine weitere Ergebnisverschlechterung bedeuten.

- Die grundsätzlichen Vorteile der Variante 2 liegen vor allem in dem Angebot an die Träger von Kindertageseinrichtungen von stadtweit einheitlichen Kita-Elternbeiträgen sowie in der daraus resultierenden Belastungsgerechtigkeit. Darüber hinaus ist der administrative Aufwand sowohl auf der Seite der Träger als auch innerhalb der Verwaltung der LHP als überschaubar einzuschätzen
- Nicht zuletzt ist bei Umsetzung der Variante 2.1 aus aktueller Sicht Rechtssicherheit gegeben, da sich hierbei an den Empfehlungen des Landes Brandenburg sowie an den geringsten trägerbezogenen Höchstbeiträgen orientiert würde. So wird bereits im Rahmen der jüngsten Einvernehmensanträge von Trägern deutlich, dass große Teile an die Landesempfehlungen angelehnt sind

(+)	(-)
<p>- 2.1</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Angebot stadtweit <u>einheitlicher</u> Elternbeiträge ○ Rechtssicherheit aus aktueller Sicht gegeben ○ Übernahme der Landesempfehlung ○ Positive Effekte auf den städtischen Haushalt 	<p>- 2.1</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ geringste Höchstbeiträge (u. a. aufgrund realitätsferner Mieten so gering) werden Maßstab für gesamte Beitragsordnung = Ausnahmefälle bestimmen somit den Maßstab
<p>- 2.2</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Angebot stadtweit <u>einheitlicher</u> Elternbeiträge ○ Rechtssicherheit aus aktueller Sicht gegeben 	<p>- 2.2</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ geringste Höchstbeiträge (u. a. aufgrund realitätsferner Mieten so gering) werden Maßstab für gesamte Beitragsordnung = Ausnahmefälle bestimmen somit den Maßstab ○ negative Entwicklung des Beitragsaufkommens = Vergrößerung Zuschussbedarf der Landeshauptstadt Potsdam

Variante 3: Einheitliche Elternbeitragsordnung, bei der jeder Träger die Beitragstabelle nur bis zu seinem jeweiligen individuellen Höchstbeitrag anwendet

- Betrachtet werden sollte im Rahmen dieser Variante das jährliche Elternbeitragsaufkommen im Falle einer einheitlichen Elternbeitragsordnung, bei der jeder Träger die Elternbeitragstabelle nur soweit anwendet, wie sein Höchstbeitrag reicht. Grundlage dazu sollte die Empfehlung der Landeshauptstadt Potsdam 2018 sein
- Zur Berechnung wurde dabei die Elternbeitragstabelle 2018 der Landeshauptstadt Potsdam für Träger, deren Höchstbeiträge unter der jener Tabelle liegen in der jeweiligen Betreuungs- und Zeitform nur soweit angewendet, wie sein individueller Höchstbeitrag in allen neun Betreuungsformen liegt. Für Träger, deren Höchstbeitrag über den Empfehlungen der Landeshauptstadt Potsdam von 2018 liegt, wurde die Tabelle entsprechend komplett angewandt
- Die Höchstbeiträge wurden wiederum aus den hergestellten Einvernehmen zu trägerbezogenen Elternbeitragsordnungen, Zuarbeiten der Träger oder bei nicht Vorliegen von Daten aus der Beitragsordnung 2018 gefiltert
- Zur Simulation des Beitragsaufkommens wurden die Elterneinkommen sodann trägerbezogen den Einkommensclustern der Beitragstabelle (je nach Träger ggf. gekappt) zugeordnet
- **Simuliertes Elternbeitragsvolumen: 13,49 Mio. €**
- **Delta zu Variante 0: - 0,01 Mio. €**

Verglichen mit der Anwendung der kompletten Anwendung der Elternbeitragsordnung 2018 ist bei entsprechender trägerbezogener Kappung ein Rückgang im Elternbeitragsaufkommen i. H. v. lediglich 0,01 Mio. €/Jahr zu verzeichnen.

Gründe für den geringen Rückgang sind, dass zum einen bei lediglich 10-20 % der Träger (je nach Betreuungs- und Zeitform) eine Kappung erfolgt und um anderen, dass der Anteil der Elterneinkommen in den von der Kappung betroffenen Einkommensclustern bei den Trägern sehr gering ist.

- Auch bei dieser Variante wiederum wären kritisch zu bewertende stadtweit abweichende Höchstbeiträge die Folge, da die jeweiligen Träger die Beitragstabelle jeweils abweichend anwenden. Darüber hinaus wären Probleme zu erwarten, die eine weitere soziale Gerechtigkeit in Frage stellen. Hat ein Träger beispielsweise durch geringe Mietkosten geringe Platzkosten und damit einen sehr geringen Höchstbetrag in einer Betreuungsform- und -umfang, müssten Eltern in diesem Fall ggf. bereits ab einem mittleren Jahresnettoeinkommen den Höchstbeitrag zahlen. Auch ist abzusehen, dass Träger, zwar wie bisher neun verschiedene hohe Höchstbeiträge in den Betreuungsformen haben, diese aber ggf. in unterschiedlichen Einkommensclustern liegen könnten
- Trägerseitig ist dabei mit erhöhtem Aufwand zu rechnen, da fortlaufend Abgleiche mit den eigenen Höchstbeiträgen erforderlich sind

(+)	(-)
<ul style="list-style-type: none"> - erwartet nahezu gleichbleibendes Beitragsaufkommen - Kappung nur bei ca. 10-20 % der Träger 	<ul style="list-style-type: none"> - aktuell für ca. 20 % der Träger abweichende Beitragstabellen (wenn auch mit gleicher Struktur, die dann gekappt werden) - fragliche Belastungsgerechtigkeit - fragliche Rechtssicherheit von Beitragsordnungen mit abweichender Stufenanzahl in den neun den Betreuungs- und Zeitformen

Variante 4: Trägerbezogene Elternbeitragsordnungen ohne Grundstücks- und Gebäudekosten

- Betrachtet werden sollte im Rahmen dieser Variante das jährliche Elternbeitragsaufkommen im Falle von trägerbezogenen Elternbeitragsordnungen, bei denen Gebäude- und Grundstückskosten nicht Bestandteile der auf die Elternbeiträge umzulegenden Betriebskosten sind
- Aufgrund strukturell abweichender Darstellungsformen im Rahmen dem neu hergestellten Einvernehmen zu trägerspezifischen Elternbeitragsordnungen sowie in Teilen keine vorliegenden Informationen zu trägerbezogenen Grundstücks- und Gebäudekosten (bei Zuarbeit der ausschließlichen Höchstbeiträge oder bei Träger gänzlich ohne Zuarbeit) konnte ein trägerspezifischer Abzug der Grundstücks- und Gebäudekosten und damit eine Simulation nach dem bisherigen Muster nicht erfolgen
- Zur Darstellung erwartbarer Entwicklungen erfolgte jedoch die Analyse von 8 Betreuungsformen verschiedener Träger, bei denen ein Abzug der genannten Kosten möglich war hinsichtlich der Auswirkungen des Abzugs auf den entsprechenden Höchstbeitrag
- Im Mittelwert der 8 analysierten Datensätze (repräsentieren ca. 4.000 Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze) ließ sich nach Abzug der Grundstücks- und Gebäudekosten ein Rückgang des Höchstbeitrages um ca. 40% feststellen
- In Ermangelung anderweitiger Datengrundlagen erfolgte zur Ermittlung des Elternbeitragsaufkommens sodann eine pauschale Reduzierung aller Höchstwerte der trägerbezogenen Elternbeitragsordnungen (Variante 1) um den ermittelten Mittelwert sowie eine Simulation mit den neu generierten trägerspezifischen Beitragstabellen (mit um 40% geringeren Höchstbeiträgen) und den Elterneinkommen.
- **Simuliertes Elternbeitragsvolumen: 10,55 Mio. €**
- **Delta zu Variante 0: - 2,95 Mio. €**

Bei Anwendung des dargelegten Vorgehens zur Kürzung der Grundstücks- und Gebäudekosten ist im Vergleich zur Elternbeitragsordnung der Landeshauptstadt Potsdam 2018 mit einem Rückgang des Elternbeitragsaufkommens i. H. v. 2,95 Mio. €/Jahr zu rechnen. Auch wenn die Werteermittlung hierbei aufgrund der vorliegenden Datenbasis methodisch von den übrigen Varianten abweicht, ist die Tendenz und auch die Größenordnung der Reduzierung der Höchstwerte und damit auch des Beitragsaufkommens so als absehbar einzuschätzen.

- Die Kosten für das Grundstück und Gebäude und die grundstücksbezogenen Betriebskosten (§ 16 Abs. 3 S. 1 KitaG) eines freien Trägers, dessen Einrichtung im Kita-Bedarfsplan ausgewiesen ist (§ 12 Abs. 3 S. 2 KitaG), sind nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Az. OVG 6 B 6.18 vom 24.09.2019) grundsätzlich elternbeitragsfähig und daher in die Kalkulation der Elternbeiträge aufzunehmen. Somit entspricht diese Variante nicht der aktuell vorherrschenden Rechtsauffassung, was zusätzlich von Seiten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 20.05.2019 bestätigt wurde
- Die Variante würde wiederum zu nahezu 48 trägerspezifischen Beitragsordnungen sowie zu einem starken Rückgang des Beitragsaufkommens und damit zu einem starken Anstieg des notwendigen städtischen Zuschusses führen
- Die Umsetzung dieser Variante liegt dabei im Interesse des Kreiskitaelternbeirates

(+)	(-)
<ul style="list-style-type: none"> - abweichende Grundstücks- und Gebäudekosten haben keinen Einfluss auf Höchstbeiträge → Abweichungen in Höchstbeiträgen sodann ggf. nur noch konzeptbedingt begründet 	<ul style="list-style-type: none"> - Variante entspricht nicht der herrschenden Rechtsauffassung - starker Rückgang des Beitragsaufkommens mit entsprechenden Aufwirkungen auf den städtischen Haushalt - fragliche Belastungsgerechtigkeit, ggf. 48 verschiedene Elternbeitragsordnungen

Variante 5: Einheitliche Elternbeitragsordnung, die nicht für die im Höchstbetrag stark nach unten abweichenden Träger Anwendung findet (diese mit eigener Beitragsordnung)

- Berechnet werden sollte im Rahmen dieser Variante das jährliche Elternbeitragsaufkommen im Falle einer einheitlichen Elternbeitragsordnung, die nicht für die im Höchstbeitrag stark nach unten abweichenden Träger Anwendung findet, sodass nur die weit überwiegende Anzahl an Trägern einheitliche Elternbeiträge erhebt. Die im Höchstbeitrag stark nach unten abweichenden Träger wenden Elternbeitragsordnungen mit ihren jeweiligen Höchstbeiträgen entsprechend Variante 1 an
- Mit Blick auf die unbestimmten Formulierungen wie im Höchstbeitrag „stark“ nach unten abweichende Träger oder die „weit überwiegende Anzahl von Trägern“ sowie zur Ermittlung einer einheitlichen Simulationsbasis wurde sich darauf verständigt, in jeder Betreuungs- und Zeitform die jeweils drei geringsten Höchstbeiträge herauszufiltern
- Somit bilden die neun jeweils viertgeringsten Höchstbeiträge die Grundlage für die Erstellung der einheitlichen Elternbeitragsordnung
Diese Höchstbeiträge stellen sich dabei wie folgt dar:

	Krippe			Kita			Hort		
	kurz	mittel	lang	kurz	mittel	lang	kurz	mittel	lang
Variante 5	249 €	275 €	306 €	214 €	235 €	262 €	171 €	179 €	237 €
EBO 2018	271 €	285 €	298 €	222 €	235 €	247 €	171 €	192 €	202 €

- Die dargestellten Höchstbeiträge mit der dazugehörigen Beitragstabelle bilden sodann die Grundlage für die Simulation des Elternbeitragsaufkommens (Zuordnung der Elterneinkommen 2019 zu den jeweiligen Clustern der Beitragstabelle)
- Die übrigen Träger mit den drei geringsten Höchstbeiträgen wurden entsprechend mit den jeweiligen individuellen trägerbezogenen Beitragstabellen in die Simulation einbezogen
- Da die der Beitragstabelle zugrundeliegenden Parameter Einfluss auf das Beitragsvolumen haben, erfolgte zur Variante 5 die Berechnung von zwei „Untervarianten“. Bei Variante 5.1 wurden die landesseitigen Empfehlungen vom 17.12.2019 für eine Elternbeitragsordnung zugrunde gelegt. Variante 5.2 orientiert sich an den Parametern der Empfehlung der Landeshauptstadt Potsdam 2018 (analog Variante 2)

Variante 5.1 – landesseitige Empfehlung:

- Beitragsfreigrenze 20.000,00 €/Jahr (Bruttojahreseinkommen abzüglich 25 % ¹⁾)
- Beitragsdeckelung 70.000,00 €/Jahr (Bruttojahreseinkommen abzüglich 25 %)
- Mindestkostenbeitrag 20,00 €/Monat pro Kind für alle Beitragsformen und -zeiten
- Linearer Verlauf der Beitragsstaffel
- drei Betreuungsstufen (Krippe und KiGa bis 6 h/Tag, von 6 – 8 h/Tag, über 8 h/Tag, Hort bis 4 h/Tag, 4 – 6 h/Tag, über 6 h/Tag)
- **simuliertes Elternbeitragsaufkommen: 16,68 Mio. €**
- **Delta zu Variante 0: + 3,18 Mio. €**

2) Von den zur Verfügung gestellten Bruttoeinkommen wurde vereinfachend für die Sozialversicherungslast pauschal 25% abgezogen. Dies entspricht dem Vorschlag des MBS in der LandesEBO. Da Beamte idR weniger Sozialversicherungen zahlen, empfiehlt das Ministerium hier lediglich einen Abzug von 10%. Da der LHP diese Informationen im Rahmen einer Ermittlung einer Elternbeitragstabelle nicht vorliegen, wurde hier der 25%-Abzug für alle Einkommensdaten angesetzt. (vgl. Entwurf von Empfehlungen vom 17.12.2019 S. 48)

Bei Orientierung an den Landesempfehlungen für eine Kitaelternbeitragsordnung ist im Ergebnis der Simulation verglichen mit der Elternbeitragsordnung des Jahres 2018 mit einem um rund 3,18 Mio. €/Jahr erhöhten Beitragsaufkommen zu rechnen. Unter Berücksichtigung der aufgrund von gestiegenen Kinderzahlen und Inflationsanpassungen erhöhten Kosten eine aus Haushaltssicht zu begrüßende Anpassung.

Das höhere Beitragsaufkommen im Vergleich zur Variante 5.2 ist dadurch erklärbar, dass durch die Absenkung der Beitragsdeckelung bereits ab einem geringeren Einkommen der neue, geringere Höchstbeitrag anfällt. Insgesamt betrachtet, würde die Variante 5.1 zu einer Reduzierung des Zuschusses der LHP in gleicher Höhe führen, ein positiver Effekt vor dem Hintergrund erhöhter Kosten aufgrund von gestiegenen Kinderzahlen und Inflationsanpassungen.

Variante 5.2 – Empfehlung auf der Basis der Elternbeitragsordnung LHP 2018

- Beitragsfreigrenze 22.000,99 €/a (Bruttojahreseinkommen abzüglich 25 %)
- Beitragsdeckelung 92.000,99 €/a (Bruttojahreseinkommen abzüglich 25 %)
- Mindestkostenbeitragdoppelte häusliche Ersparnis (Krippe: 28€/38€/40€ - Kita: 28€/38€/38€ - Hort: 16€/24€/32€ - monatliche Beiträge jeweils für 1 Kind)
- Linearer Verlauf der Beitragsstaffel
- drei Betreuungsstufen (Krippe und Kita bis 6 h/Tag, von 6 – 8 h/Tag, über 8 h/Tag, Hort bis 4 h/Tag, 4 – 6 h/Tag, über 6 h/Tag)
- **simuliertes Elternbeitragsaufkommen: 13,41 Mio. €**
- **Delta zu Variante 0: - 0,09 Mio. €**

Bei Orientierung an den Parametern der Empfehlung der Landeshauptstadt Potsdam aus dem Jahr 2018 ist im Ergebnis der Simulation verglichen mit dem Aufkommen bei reiner Anwendung der Beitragsordnung 2018 mit einem um 0,09 Mio. €/Jahr geringeren Beitragsaufkommen zu rechnen. Wodurch sich in gleichem Maße der Zuschuss der LHP erhöht.

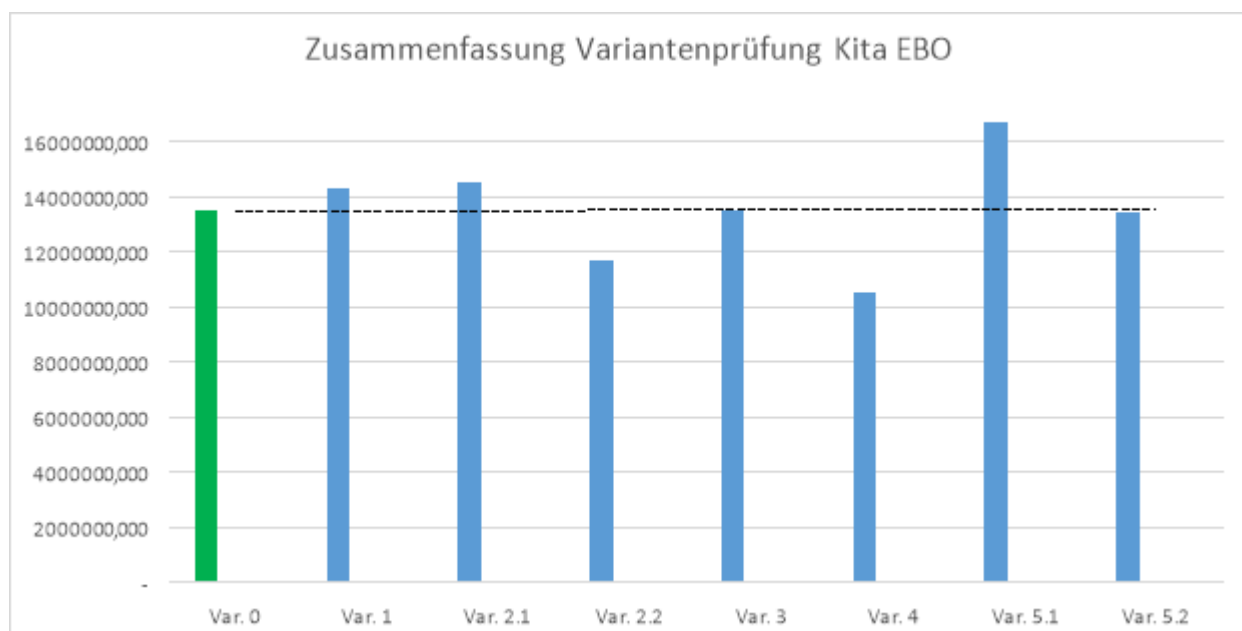
- Grundsätzlich ist dabei mit einem deutlich erhöhten Aufwand der Ausgestaltung der Variante zu rechnen, da z. T. nur einzelne Träger in verschiedenen Betreuungsformen- und -umfängen nach unten abweichen. Ein einzelner Träger, welcher in allen Betreuungsformen und -umfängen mit seinen trägerbezogenen Höchstbeiträgen stark nach unten abweicht, existiert nicht. Vielmehr betrifft dies aufgrund z. B. örtlicher Besonderheiten mehrere Träger, die in einzelnen Betreuungsformen und/oder -umfängen nach unten abweichen.

(+)	(-)
<p>- 5.1</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vereinheitlichung der Beiträge für Großteil der Eltern ○ Rechtssicherheit aus aktueller Sicht gegeben ○ Übernahme der Landesempfehlung ○ Geringerer Zuschussbedarf für die LHP und somit positive Effekte auf den städtischen Haushalt 	<p>- 5.1</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ggf. Anwendungsschwierigkeiten, da im status quo die jeweils drei geringsten Höchstbeiträge von neun verschiedenen Trägern resultieren (z. B. sofern Träger den geringsten Höchstwert nur in einer Betreuungs-/Zeitform aufweist)
<p>- 5.2</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vereinheitlichung der Beiträge für Großteil der Eltern ○ Rechtssicherheit aus aktueller Sicht gegeben ○ nahezu gleichbleibendes Beitragsniveau erwartbar 	<p>- 5.2</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ggf. Anwendungsschwierigkeiten, da im status quo die jeweils drei geringsten Höchstbeiträge von neun verschiedenen Trägern resultieren (z. B. sofern Träger den geringsten Höchstwert nur in einer Betreuungs-/Zeitform aufweist)

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend sind die Ergebnisse der Simulationsberechnungen nachfolgend tabellarisch sowie in einem entsprechenden Diagramm dargestellt. Ein positives Delta von der Variante 0 stellt dabei ein verglichen mit der Anwendung der Elternbeitragsordnung 2018 höheres Elternbeitragsaufkommen dar, welches wiederum den städtischen Zuschussbedarf im Rahmen der Kitafinanzierung minimiert (= positiver Haushaltseffekt). Ein negatives Delta hingegen weist einen Rückgang des Elternbeitragsaufkommens aus, welches mit einer Erhöhung des städtischen Zuschusses einhergehen würde (= negativer Haushaltseffekt).

	simuliertes Elternbeitragsaufkommen	Delta zu Variante 0
Variante 0	13.498.177	-
Variante 1	14.274.021	775.844
Variante 2.1	14.553.418	1.055.241
Variante 2.2	11.695.319	- 1.802.858
Variante 3	13.492.743	- 5.434
Variante 4	10.551.999	- 2.946.178
Variante 5.1	16.675.258	3.177.081
Variante 5.2	13.412.235	- 85.942



Fazit

Wie aus der Berechnung der 5 Varianten (plus Untervarianten) deutlich wird, führen die Varianten 2.2, 3, 4 und 5.2 im Vergleich zur Basisvariante 0 zu einem erhöhten Zuschussbedarf der LHP. Die Varianten 1, 2.1 und 5.1 wiederum verringern im Vergleich zur Basisvariante 0 den Zuschussbedarf der LHP.

Im weiteren Verlauf besteht sodann nach erfolgter Erörterung in den verschiedenen Gremien das Ziel, eine Beschlussfassung zu einer der geprüften Varianten zum 01.01.2022 zu erreichen.

Aus Sicht der LHP sollte dabei eine Variante favorisiert werden, welche einerseits eine größtmögliche stadtweite Einheitlichkeit der Elternbeiträge in der Landeshauptstadt Potsdam gewährleisten und andererseits mit Blick auf die gegenwärtige Haushaltssituation (einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung) der Landeshauptstadt keine negativen Effekte mit sich brächte. Dabei kommen aus hiesiger Sicht die Varianten 2.1, 3, und 5 infrage. Sofern sich dabei an den landeseitigen Empfehlungen (Varianten 2.1 und 5.1) orientiert wird, kann aus aktueller Sicht eine größtmögliche Rechtssicherheit hergestellt werden.

Sofern eine Variante die Grundlage für eine Empfehlung der Landeshauptstadt Potsdam wird, wäre die Beitragssatzung für die Kinder in der Kindertagespflege anzupassen, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. In der Regel liegen die Tagespflege-Kostenstrukturen über den Kosten einer Kita. Das wäre in diesem Zusammenhang erneut zu prüfen.